

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Oswald Metzger, Kristin Heyne, Franziska Eichstädt-Bohlig, Simone Probst und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einkommensteuerreform für Gerechtigkeit und Transparenz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat die Chance zu einer echten und umfassenden Reform der Einkommensteuer nicht genutzt. Trotz der umfangreichen Vorarbeiten in Wissenschaft und Politik hat sie kein Konzept entwickelt, das zu einer strukturellen Bereinigung des Einkommensteuerrechts führt. Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition ist finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt.

Das Vorhaben der Bundesregierung steht vornehmlich unter der Leitidee der Steuersenkung, eine durchgreifende Strukturreform fehlt hingegen. Die vorgesehenen Änderungen, gekoppelt mit Steuererhöhungen an anderer Stelle, entsprechen weder in der grundsätzlichen Ausgestaltung noch in den Detailregelungen einer ausgereiften Konzeption einer mittel- und langfristig tragfähigen Neuordnung der Einkommensbesteuerung.

Angesichts der Erosion der Steuerbasis, die in den letzten drei Jahren dramatische Züge angenommen hat, ist es eine Fortsetzung der minimalistischen Steuerpolitik, die sich vornehmlich an den Interessen der mächtigen Verbände orientiert und gleichzeitig Wahlgeschenke an wichtige Wählergruppen verteilt.

Das Steuerrecht bleibt, wie es bisher schon war: ungerecht und undurchschaubar, zugleich aber voller Schlupflöcher, die Gutverdienenden viele Steuersparmöglichkeiten eröffnen.

Gleichzeitig führt die Steuerpolitik der Bundesregierung zu weiteren dramatischen Einnahmeverlusten der öffentlichen Haushalte und bringt die Finanzen von Ländern und Kommunen weiter in die roten Zahlen.

Obwohl der Bundesminister der Finanzen das Ziel der Steuervereinfachung mehrfach betont hat, ist nur wenig geschehen. Zu Recht verweisen der Sachverständigenrat und viele andere Experten auf das Versagen der Bundesregierung, sie betonen, daß mit den weiter bestehenden Subventionen das Steuersystem auch

in Zukunft intransparent bleibt und die tatsächliche Steuerbelastung auch künftig aufgrund der vielen Sonderregelungen im dunkeln bleibt. Damit begünstigt die Steuerpolitik der Bundesregierung hohe Einkommen, die von diesen Regelungen profitieren. Gleichzeitig hat die damit verbundene Unübersichtlichkeit des Steuerrechts zur Folge, daß sich der allgemeine Widerstand gegen das Steuersystem immer mehr erhöht.

Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden das Steuersystem zu Recht als unverständlich und ungerecht. Die chaotische und unsystematische Steuerpolitik der Bundesregierung hat zu dieser Entwicklung in erheblichem Maße beigetragen.

1. Fehlende Reformgrundlagen: Verteilungswirkungen nicht offengelegt

Trotz mehrfach eingesetzter Reformkommissionen fehlt eine der wesentlichen Grundlage für eine tragfähige Steuerreform. Es gibt bisher von der Bundesregierung keine Darstellung der realen Wirkung des Einkommensteuerrechts. Der Sachverständigenrat hat darauf hingewiesen, daß vom Volkseinkommen lediglich zwei Drittel der Finanzverwaltung überhaupt bekannt werden und daß davon noch einmal ein Fünftel durch Abzüge von der Bemessungsgrundlage steuerfrei gestellt werden, so daß im Ergebnis das besteuerte Einkommen nur etwa die Hälfte des Volkseinkommens ausmacht.

Verschiedene Untersuchungen legen zudem die Vermutung nahe, daß die Bezieher höherer Einkommen – durch legale Steuervermeidung und illegale Steuerhinterziehung – zusätzlich begünstigt werden.

Generell wird Einkommen unvollständig und gleichzeitig (im Sinn der individuellen Leistungsfähigkeit) willkürlich für die Besteuerung erfaßt, so daß die progressive Wirkung durchlöchert wird: Manche Einkommen werden überhaupt nicht besteuert, bei anderen gelten großzügig bemessene Steuerfreibeträge, und zusätzlich wird die Bemessungsgrundlage ausgehöhlt, weil das Steuerrecht zur Verfolgung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele Steuervergünstigungen in der Form von Abzügen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ermöglicht.

Die Bundesregierung hat in der Vorbereitung ihres Steuerkonzepts nicht dazu beigetragen, diesen Zustand zu beenden, sie hat vielmehr die empirische Lücke in der Steuerreformdebatte offengelassen und gleichzeitig alle Versuche, die Wirkungen der Einkommensbesteuerung genauer zu erfassen, torpediert:

- **Wirkung des bestehenden Einkommensteuerrechts verschleiert.** Die Identifikation der verschiedenen steuerlichen Subventionen einschließlich bisher steuerfreier Einkommen in ihrem jeweiligen Gesamtvolumen wurde von der Bundesregierung weder gefördert noch hat sie eine solche Darstellung selbst vorgenommen. Dies betrifft sowohl eine umfassende Analyse der Steuerbemessungsgrundlage als auch die Wirkungen der tariflichen Regelungen. Belegt wird dies durch

die Nichtbeantwortung von Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/6186, 13/6187, 13/6188). Die Bundesregierung will verhindern, daß das Wissensmonopol des Bundesministeriums der Finanzen angetastet wird, und will zugleich dafür sorgen, daß die exakte Wirkungsweise des Einkommensteuerrechts nicht offenkundig wird.

- **Fehlende Verteilungsanalyse.** Die Bundesregierung hat auf die Analyse der Auswirkungen der steuerlichen Subventionen und Sonderregelungen auf die einzelnen Einkommensgruppen verzichtet. Damit ist es auch nicht möglich, die Verteilungswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung genau darzustellen. Die in Beispielen dargelegte Wirkung auf einzelne ausgewählte Steuerfälle kann eine solche Analyse nicht ersetzen. Weder die jetzige Steuerbelastung für die verschiedenen Einkommensgruppen noch jene nach einer Reform wird empirisch ausgewiesen. Dieser Befund trifft in gleicher Weise auch auf den Reformvorschlag der Fraktion der SPD zu, der Wirkungen suggeriert, die tatsächlich nicht existieren.
- **Zweifelhafte Schätzung der Steuerausfälle.** Belegt werden die empirischen Unklarheiten auch durch die abweichenden Daten und Zahlen der Länderfinanzministerien. Die von der Bundesregierung vorgenommene Schätzung der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Steuerausfällen bzw. Mehreinnahmen sind unrealistisch. Es ist fraglich, ob die für die einzelnen Maßnahmen des Gesetzentwurfs ausgewiesenen Mehreinnahmen bzw. Ausfälle in den jeweiligen Rechnungsjahren tatsächlich eintreten werden. Solange die Bundesregierung nicht offenlegt, auf welcher Grundlage ihre Berechnungen stattfinden, müssen ihre Zahlen weiterhin mit großen Zweifeln betrachtet werden.

2. Unzureichende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Beschäftigung

Die Koalitionsfraktionen haben sich selbst das Ziel gestellt, die Investitionsbedingungen im Standort Deutschland zu verbessern. Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen hängt aber entscheidend von der Gegenfinanzierung der durch die Umsetzung des Reformvorhabens resultierenden Deckungslücke ab. Die Bundesregierung hat jedoch nicht dargelegt, ob die Gegenfinanzierung in einer Erhöhung anderer Steuern und Abgaben, in Ausgabenkürzungen oder erhöhter Neuverschuldung stattfinden soll. Unter diesen Umständen kann die Steuerreform keine entscheidenden Impulse zur wirtschaftlichen Belebung und damit einhergehend für einen Abbau der Arbeitslosigkeit geben. Gleichzeitig sind die steuerlichen Maßnahmen im Unternehmensbereich kontraproduktiv und vernachlässigen das Umfeld der Unternehmensbesteuerung:

- **Makroökonomische Strategie nicht überzeugend.** Die Bundesregierung kann nicht überzeugend darlegen, wie das staatliche Defizit zurückgeführt werden soll, wenn sie gleichzeitig eine hohe Nettoentlastung der Unternehmen und privaten

Haushalte anstrebt. Eine Strategie, die gleichzeitig auf eine starke Reduktion der staatlichen Ausgaben setzt, kann nicht aufgehen. Die Kürzung der Staatsausgaben verschlechtert für sich genommen die wirtschaftliche Situation, auch wenn sie geeignet ist, die langfristigen Bedingungen der Wirtschaft zu verbessern. Für kurzfristige Beschäftigungsgewinne ergeben sich daraus keine positiven Wirkungen. Hinzu kommt: Die übermäßige Entlastung der Bezieher höherer Einkommen fließt wegen der höheren Sparquote nicht in den Konsum, sondern in zusätzliche Geld- und Vermögensanlagen. Im konsumintensiven Bereich sind dagegen kaum Zuwächse zu erwarten.

- **Investitionsbedingungen werden nicht verbessert.** Die Rahmenbedingungen für Investitionen werden nicht entscheidend verbessert. Ein großer Teil der wirtschaftsbezogenen Steuerentlastung kommt den Unternehmen zugute unabhängig davon, ob der Gewinn im Unternehmen bleibt und für arbeitsplatzschaffenden Investitionen eingesetzt wird oder ob der Gewinn entnommen wird.
- **Absenkung der Steuersätze für gewerbliche Unternehmen.** Die deutliche Absenkung der gewerblichen Steuersätze gegenüber den nichtgewerblichen Steuersätzen ist aus standortpolitischer und auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht zu rechtfertigen. Zu beachten ist dabei, daß die jeweilige steuerliche Belastung von Investitionen in Produktionsanlagen nur ein Standortfaktor im Geflecht der Standortdeterminanten darstellt. Zu berücksichtigen sind zugleich Niveau und Struktur der öffentlichen Leistungen und ebenso auch die Steuerbelastung der Beschäftigten. Diesen Zusammenhang der Standortfaktoren hat die Bundesregierung weitgehend vernachlässigt.
- **Europäischer Integrationsprozeß bleibt unberücksichtigt.** Im Entwurf der Bundesregierung werden die Anforderungen an den europäischen Integrationsprozeß übersehen. Weitgehend unberücksichtigt bleiben die Probleme der internationalen Unternehmensbesteuerung und der europarechtlichen Harmonisierungserfordernisse. Dies ist ein gravierender Nachteil angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Kapital- und Einkommensströme. Hinzu kommt, daß der europäische Binnenmarkt und die bevorstehende Währungsunion Harmonisierungen in der Unternehmensbesteuerung in der EU benötigt, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen abzubauen.

3. Tarifmodell der Koalition: Ungerecht und steuersystematisch verfehlt

Die Tarifvorschläge der Koalition sehen eine drastische Senkung der Einkommensteuersätze vor, die zusammen mit der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einen Nettosteuer ausfall von etwa 50 Mrd. DM nach sich ziehen würde. Mit dem geplanten Tarif wird die progressive Besteuerung erheblich an Bedeutung verlieren. Der Spitzensteuersatz wird um 14 % abgesenkt, während der Ein-

gangssteuersatz nur von 25,9 % auf 15 % bzw. 22,5 % abgesenkt wird. Dies ist steuersystematisch kaum nachvollziehbar. Gleichzeitig wird das steuerliche Existenzminimum nicht ausreichend berücksichtigt, während das Ehegattensplitting weiterhin gültig bleiben soll:

- **Im unteren Einkommensbereich hohe Grenzsteuersätze:** Dies gilt zum einen für die Einführung eines Proportionaltarifs im Einkommensbereich von 13 068 bis 18 035 DM und in besonderem Maß für die Verkürzung des progressiven Bereichs. Beim Übergang von der Proportionalzone zum linear-progressiven Bereich kommt es zu einem deutlichen Sprung im Grenzsteuersatz um 7,5 Prozentpunkte auf 22,5 %. Damit ist der Grenzsteuersatz bei Einkommen von rd. 18 000 DM bis etwa 30 000 DM nahezu gleich hoch wie im Tarif von 1990.
- **Der Tarifverlauf verstößt gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit:** Nach der Steuerreform der Koalition wird der Höchststeuersatz – 39 % statt wie bisher 53 % – nicht mehr bei 120 042 DM, sondern schon bei 90 118 DM beginnen. Damit würden bereits Steuerpflichtige aus dem mittleren Management für zusätzliches Einkommen denselben Steuersatz zahlen wie ein Einkommensmillionär.
- **Die Tarifentlastungen kommen vor allem den oberen Einkommen zugute:** Schon die Tarifentlastung begünstigt aufgrund der Progressivität des Einkommensteuertarifs überproportional die Bezücker höherer Einkommen. Auch bei proportionaler Senkung der Steuerbelastung werden die Spitzeinkommen relativ zum Einkommen stärker entlastet als die unteren Einkommen. Nach Berechnungen des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt sich, daß auf das obere Zehntel der Lohnsteuerpflichtigen – sie verfügen über ein Bruttoeinkommen von über 100 000 DM pro Jahr – rd. 35 % des gesamten Entlastungsbetrages entfallen. Die Hälfte des Entlastungsvolumens kommt dem oberen Fünftel der Lohnsteuerpflichtigen zugute. Demgegenüber ist die Tarifentlastung in den unteren Bereichen deutlich geringer.
- **Grundfreibetrag nicht ausreichend bemessen:** Die Bundesregierung sieht vor, das Existenzminimum nur leicht, von 12 365 DM (1998) auf 13 067 DM anzuheben. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992, in der das Existenzminimum schon auf 12 000 DM bis 14 000 DM veranschlagt worden war, als weitaus zu gering.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts muß vom Einkommen steuerlich freigestellt sein, was zur Befriedigung des existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Das heutige Existenzminimum in der Sozialhilfe ist aber durch gesetzliche Maßnahmen in unzulässiger Weise gedeckelt worden und dringend reformbedürftig. Neuere Berechnungen zum Sozialhilfebedarf¹⁾

¹⁾ Vgl. Bruno Kaltenborn: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 der Bundesregierung (Drucksache 13/7480) vom 14. bis 16. Mai 1997 in Bonn.

ergeben für das Jahr 1999 einen jährlichen Mindestbedarf von 14 159 DM für einen Alleinstehenden. Demnach sollte das steuerfreie Existenzminimum in der Einkommensteuer spätestens 1999 15 000 DM betragen. Darüber hinaus gibt eine Anhebung des Grundfreibetrages auch neue Anreize für Beschäftigung und zum Abbau von Schattenwirtschaft.

- **Existenzminimum von Kindern nicht gewährleistet:** Für Menschen mit Kindern sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, Verbesserungen vorzunehmen. Der bisherige ungerechte und unzureichende Zustand wird beibehalten: ein nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld (220 DM monatlich für das erste und zweite, 300 DM monatlich für das dritte und 350 DM monatlich für jedes weitere Kind) oder einheitlicher Kinderfreibetrag (6 912 DM jährlich je Kind). Ein gleicher staatlicher Transfer für jedes minderjährige Kind wird damit nicht ermöglicht, die steuerliche Entlastung für hohe Einkommen ist höher als für niedrige Einkommen. Die notwendigen Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit der Eltern werden nach wie vor unzureichend berücksichtigt.
- **Weiterhin Ehegattensplitting statt Individualbesteuerung:** Gegenwärtig wird bei Ehepaaren zur Berechnung der Einkommensteuer eine (unbegrenzte) fiktive Umverteilung des zu versteuernden Einkommens zwischen den Ehegatten bis zur Nivellierung ihrer Einkommen vorgenommen (§ 32 a Abs. 5 bis 6 EStG). Dieses Verfahren ist infolge der progressiven Wirkung für untere Einkommen ungenügend und fördert zudem ausschließlich eine bestimmte Lebensform von Erwachsenen, die angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Lebensformen an gesellschaftlicher Bedeutung verliert. Diese Form der steuerlichen Subventionierung muß zugunsten einer Individualbesteuerung abgebaut werden.
- **Vorgesehene Rentenbesteuerung und Besteuerung von Lohnersatzleistungen problematisch:** Die Bundesregierung beabsichtigt Renten und Lohnersatzleistungen, für die Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungen eingezahlt wurden, grundsätzlich zu 50 % in die Besteuerung einzubeziehen. Dies bedeutet aber eine weitere unsystematische Ausweitung der Bemessungsgrundlage, da dadurch nicht sichergestellt werden kann, daß Einkommen der Leistungsbezieher nicht doppelt besteuert wird, da die Beiträge zu den Sozialversicherungen zumindest teilweise aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wurden. Außerdem wird damit der Einstieg in eine konsequente steuersystematische Neuordnung dieser Einkünfte verfehlt. Nur wenn die Beiträge zur Sozialversicherung steuerlich zu 100 % steuerfrei gestellt werden, können korrespondierend zukünftige Einnahmen aus den Sozialversicherungen auch entsprechend besteuert werden.
- **Außergewöhnliche Belastungen nicht angemessen berücksichtigt:** Die Bundesregierung hat es erneut versäumt, die seit den 70er Jahren unveränderten Pauschbeträge für Behinderte dem Anstieg der Lebensführungskosten entsprechend anzuheben. Die spezifischen Kosten dieses Personenkreises sind im

genannten Zeitraum um rd. 80 % gestiegen. Zudem ist eine Neuregelung der Zumutbarkeitsgrenzen notwendig.

4. Keine Steuergerechtigkeit durchgesetzt: weiterhin viele Steuersubventionen und Sonderregelungen

Die Bundesregierung hat den Anforderungen an ein gerechtes Einkommensteuersystem bisher nicht entsprochen. Die Einkommensteuer ist in ihrem Grundgedanken als eine Abgabe definiert, die zur Verwirklichung einer gerechten Besteuerung – d. h. einer Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit – dienen soll. Wie der Sachverständigenrat feststellt, gilt dies keineswegs in ihrer praktizierten Form. Ein wesentliches Kennzeichen der Einkommensbesteuerung ist neben der Unübersichtlichkeit die Inkongruenz von nominellen Steuersätzen und realer Steuerbelastung. Der Grund: „Manche Einkommen werden überhaupt nicht besteuert, bei anderen gelten großzügig bemessene Steuerfreibeträge, und schließlich wird die Bemessungsgrundlage ausgehöhlt, weil bei der Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele Steuervergünstigungen in der einen oder anderen Form von Abzügen von der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“ (Jahresgutachten 1995/96, Nummer 320). Dieser Zustand wird nicht beendet, weiterhin werden die meisten Steuersubventionen erhalten bleiben, die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gelingt nur in bescheidenen Ansätzen. Auch das Konzept der SPD kommt über einen kleinen Beitrag zum Abbau der Steuersubventionen und Sonderregelungen nicht hinaus.

- **Bemessungsgrundlage bleibt im dunkeln.** Für die Belastungswirkung der Einkommensteuer ist es nicht allein von Belang, welcher Tarifsatz angelegt wird, sondern wie das tatsächliche (ökonomische) Einkommen letztlich besteuert wird. Die zu zahlende Steuer darf deshalb nicht – wie es etwa die Bundesregierung oder auch die SPD praktiziert – mit zum versteuernenden Einkommen, sondern zu einem umfassend definierten Einkommen ins Verhältnis gesetzt werden. Erst dadurch läßt sich ermessen, wie die Belastungswirkung der Einkommensteuer ausfällt. Notwendig ist deshalb eine umfassende Darstellung der Sonderabschreibungen, der Abzugs- und Freibeträge, Steuerbefreiungen und anderer Regelungen, die die Bemessungsgrundlage modifizieren. Die effektiven Steuersätze werden nicht allein vom Steuertarif, sondern ebenso von den Änderungen der Bemessungsgrundlage bestimmt.
- **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage greift zu kurz.** Zur teilweisen Finanzierung hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die 1999 insgesamt zu Mehreinnahmen von 35 Mrd. DM im Jahr 1999 führen sollen.

Zwar gehen einige Vorschläge in die richtige Richtung. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß nur ein kleiner Teil der Steuervergünstigungen und Sonderregelungen beseitigt wird, die insgesamt das Einkommensteuerrecht überfrachten und gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteue-

rung verstoßen. Viele Vergünstigungen bleiben generell weiter bestehen, nur das finanzielle Ausmaß wird beschnitten.

Streichungen finden sich hauptsächlich bei Steuervergünstigungen, die Arbeitnehmer betreffen (bisher steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG), während sich die Einschränkungen überwiegend im Unternehmensbereich finden. So soll beispielsweise die bisherige Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit vollständig beseitigt werden, während die degressive Abschreibung für bewegliche Güter des Anlagevermögens prinzipiell erhalten bleiben soll. Abfindungen aus Beschäftigungsverhältnissen sollen zukünftig besteuert werden, während private Veräußerungsgewinne nach einer verlängerten Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei bleiben.

Die Reform ist keineswegs – wie die Bundesregierung behauptet – die Verwirklichung eines gerechteren Steuerrechts.

- **Vereinfachung und Transparenz nicht erreicht.** Die Vorschläge zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sind ein mehr oder weniger willkürlicher Gegenfinanzierungskatalog, der auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der für die Koalition relevanten Interessengruppen fußt. Es verbleiben immer noch zu viele Ausnahmeregelungen, Steuerbefreiungen und steuersystematische Verzerrungen innerhalb und zwischen den einzelnen Steuerarten bestehen, so daß von einem vereinfachten und transparenten deutschen Steuerrecht nicht gesprochen werden kann.
- **Untere und mittlere Einkommen am geringsten entlastet.** Da die Bundesregierung die Wirkungen der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nicht umfassend darstellt, kann die effektive Nettoentlastung nicht auf empirischer Grundlage mit Hilfe von Modellen eingefangen werden. Dennoch muß davon ausgegangen werden, daß die Absenkung der Steuersätze – insbesondere im oberen Bereich – zu wenig abgestimmt ist mit der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Dies bedeutet im Ergebnis, daß das Steuerkonzept der Bundesregierung letztlich eine Verteilung von unten nach oben und von den privaten Haushalten zu den Unternehmen bewirkt, wobei vor allem solche Unternehmen profitieren werden, die nur geringe Investitionen vornehmen. Die Mehrbelastungen durch den Wegfall der Steuervergünstigungen bei privaten Haushalten in Höhe von etwa 28 Mrd. DM fallen zu drei Viertel auf sechs Maßnahmen: Verschärfung der Besteuerung von außerordentlichen Einkünften, Einschränkung der Absetzbarkeit von Fahrtkosten, Aufhebung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Abgeltungssteuer auf Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung und Halbierung des Sparerfreibetrags.

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird verletzt.** Die Beibehaltung verschiedener Einkunftsermittlungsarten belegt, daß die Bundesregierung kein neues Fundament für die Einkommensbesteuerung legen will. Der Katalog des neuen § 3 EStG verwirklicht nicht das auch in den „Petersberger Steuerbe-

schließen“ bekräftigte Markteinkommensprinzip. Der prozeßträgliche Abgrenzungsaufwand bleibt erhalten, und weiterhin gibt es eine prinzipielle Voraussetzung für eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang besonders die gleichheitswidrige Rechtsprechung, deren Ergebnisse weiterhin Gültigkeit haben werden. Einkunftsspezifische Vergünstigungen und Steuer-subventionen haben bisher zu einer höchst ungleichmäßigen Besteuerung und gleichzeitig auch zu massiven Fehllenkungen von Ressourcen geführt.

5. Fehlende Aufkommensneutralität mit zusätzlichen Lasten für die öffentlichen Haushalte

Die Löcher in den öffentlichen Haushalten werden immer größer, gleichwohl verspricht die Bundesregierung Steuersenkungen im Umfang von mindestens 30 Mrd. DM. Die Bundesregierung greift damit vordergründig den Unmut in weiten Teilen der Bevölkerung über die Abgabenbelastung auf. Tatsächlich ist die Steuerlast in den letzten Jahren insgesamt nicht angestiegen, sondern gesunken. Angestiegen ist dagegen die Abgabenlast als Folge der politisch bedingten Überlastung der Sozialversicherungssysteme. Angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte ist eine Senkung des Steueraufkommens nicht zu vertreten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist finanzpolitisch unsolide, die damit verbundenen Steuerausfälle sind für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht verkraftbar.

- **Steuereinnahmen ungewiß.** Die im Gesetzentwurf für das Entstehungsjahr genannte Gegenfinanzierung von etwa 31 Mrd. DM (etwa 45 Mrd. DM einschließlich des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1998) wird in keinem einzigen Rechnungsjahr erreicht werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen zu einem erheblichen Teil aus Maßnahmen im bilanziellen Bereich, die zwar sofort wirksam werden, ihre Wirkung aber bereits nach wenigen Jahren verlieren, wie etwa die Änderungen im Bereich der Rückstellungen. Darüber hinaus ist äußerst fraglich, ob die für die einzelnen Maßnahmen jeweils errechneten Mehreinnahmen pro Rechnungsjahr in der angegebenen Größenordnung überhaupt eintreten. Demgegenüber führen die für 1999 vorgesehenen tariflichen Steuerentlastungen mit sofortiger Wirkung zu dauerhaften Steuermindereinnahmen. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf (einschließlich des Entwurfs für 1998) zu Steuerausfällen in der Größenordnung von mindestens 50 Mrd. DM pro Jahr führen wird.
- **Steuerausfälle nicht vertretbar.** Für umfangreiche Nettoentlastungen fehlen den öffentlichen Haushalten mindestens bis zum Jahr 2000 die finanziellen Möglichkeiten. Netto-Steuersenkungen sind angesichts der Entwicklung der Steuerquote auch nicht notwendig. Die Erosion der staatlichen Steuereinnahmen resultiert nicht zuletzt aus den vielen Steuersubventionen und den strukturellen Schwächen der Einkommensteuer. Die Steuerquote ist innerhalb von nur zwei Jahren von

nahezu 24 % auf etwas über 22 % gefallen. Dies bedeutet – gemessen an einer stabilen Steuerquote – einen Ausfall an Steuern in Höhe von fast 100 Mrd. DM. Angesichts weiter steigender Staatsausgaben, insbesondere Finanzierung der Arbeitslosigkeit, sind die steuerlichen Entlastungen finanzwirtschaftlich und ökonomisch nicht zu vertreten. Notwendig ist vielmehr eine Stabilisierung der Steuergrundlage. Die Steuerreform muß deshalb aufkommensneutral gestaltet werden.

- **Wählerstimmen als Reformmotiv.** Die Verschiebung der Steuerstruktur ist ein Geschenk an die F.D.P.: Die angestrebte Teilfinanzierung der Einkommensteuerreform über eine Anhebung der Mehrwertsteuer verlagert die Steuerbelastung zunehmend auf den Konsum und belastet damit die unteren Einkommen überproportional. Die schmalen Einkommensentlastungen im unteren und mittleren Bereich werden zweifach überkompensiert: Zu den Wirkungen der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, die in diesem Bereich besonders deutlich wirkt, müssen die zusätzlichen Mehrwertsteuerlasten hinzugefügt werden. Bei gleichzeitiger Senkung des Spitzensteuersatzes wirkt das Steuerkonzept als Steuergeschenk für die Wohlhabenden, die auf Kosten der unteren Einkommen entlastet werden.

6. Föderale Lastenverteilung

Die Bundesregierung will die Kosten der Steuerreform zu einem Teil bei Ländern und Kommunen abladen. Auch nach den Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen werden die kassenmäßigen Auswirkungen der gesamten Steuerreform zu erheblichen Einnahmeausfällen der Bundesländer und der Gemeinden führen. Dies ist angesichts der Finanzlage auf allen föderalen Ebenen nicht zu verkraften.

- **Bundesländer überlastet.** Von den insgesamt geplanten Steuermindereinnahmen müssen die Länder 18 Mrd. DM übernehmen. Dies entspricht rein rechnerisch dem Anteil der Ländersteuern am gesamten Steueraufkommen aller föderalen Ebenen. Es muß aber bezweifelt werden, daß die Länder aufgrund der mangelnden Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Steuerrechts und der öffentlichen Verschuldungssituation der Länderhaushalte in der Lage sind, eine solche Mehrbelastung zu tragen.
- **Zusatzlasten für die Kommunen.** Die kassenmäßigen Auswirkungen für die Kommunen fallen aufgrund der verzögerten Wirksamkeit der Gegenfinanzierungsmaßnahmen erheblich höher aus als die für das Entstehungsjahr geschätzten Wirkungen. Die gesamten Mindereinnahmen, die aus den Maßnahmen der Bundesregierung entstehen, liegen jährlich bei 9 bis 10 Mrd. DM. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die unmittelbaren Wirkungen (dies betrifft auch die Anhebung der Gewerbesteuerumlage), sondern auch die mittelbaren Mindereinnahmen, die sich für die Kommunen infolge der Steuermindereinnahmen der Länder über den Steuerverbund im

kommunalen Finanzausgleich ergeben. Mindereinnahmen in dieser Größenordnung sind für die Kommunen nicht zu verkraften.

- **Föderale Einigung notwendig.** Die Einkommensteuerreform kann aber nur gelingen, wenn Bund und Länder gemeinsam die Reformschritte verwirklichen. Deshalb müssen in angemessener Weise die Entlastungen und Belastungen der Reform in den verschiedenen föderalen Ebenen berücksichtigt werden. In der Gesamtbilanz der Steuerreform bleibt deshalb die zusätzliche Aufgabe, die Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend der veränderten Finanzströme anzupassen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Finanzverfassung insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Hier muß auch berücksichtigt werden, daß der Finanzausgleich so geordnet wird, daß die Länder ein stärkeres Interesse an der Erschließung ihrer Steuerquellen entwickeln.

Die Reform der Einkommensteuer bleibt deshalb auf der Tagesordnung. Eine umfassende Reform muß sich konsequent am Prinzip der Leistungsfähigkeit und sozialen Gerechtigkeit orientieren.

Dies bedeutet: Mit steigendem Einkommen steigt auch das relative Gewicht der zu zahlenden Einkommensteuer. Dieses Prinzip, das im aktuellen Einkommensteuerrecht faktisch nicht gilt und auch vom Konzept der Bundesregierung nicht realisiert wird, muß umgehend Gültigkeit erlangen.

Für die Besteuerung muß das tatsächliche ökonomische Einkommen der Steuerpflichtigen erfaßt werden, d. h. die Reform muß zu einer umfassenden Revision der steuerlichen Bemessungsgrundlage führen.

Dies ermöglicht nicht nur eine Kompensation der Steuerausfälle, die durch die Tarifreform entstehen, sondern zielt zugleich auf den Abbau bisheriger Steuerungerechtigkeiten ab, die das Einkommensteuersystem kennzeichnen.

Prinzipiell geht es dabei nicht um Steuermehreinnahmen, die Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger ist insgesamt zu hoch. Ziel der Steuerreformpolitik muß es vielmehr sein, die durchschnittliche Steuerbelastung in gerechter Weise zu senken. Dies wird aber nur gelingen, wenn im Einkommensteuerrecht die heute bestehenden Lücken geschlossen werden.

Das Ziel ist nicht nur die Schaffung von Verteilungsgerechtigkeit. Viele Menschen sind heute zu Recht davon überzeugt, daß das Steuersystem nicht fair ist. Nur wenige glauben, daß sie bei der Entrichtung ihrer Steuern einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten. Es ist deshalb notwendig, Steuern und Abgaben so zu gestalten, daß sie von den Bürgerinnen und Bürgern als notwendiger Beitrag zur Finanzierung ihres Gemeinwesens angesehen werden können. Transparenz, Vereinfachung und Gerechtigkeit sind die leitenden Grundsätze der Reform.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorzulegen, der nachfolgende Neuregelungen berücksichtigt:

1. Einkommensteuerfreies Existenzminimum und Tarif

Der gegenwärtige Einkommensteuertarif (§ 32 a Abs. 1 EStG) hat

- ein einkommensteuerfreies Existenzminimum eines Alleinstehenden (Grundfreibetrag) in Höhe von 12 000 DM jährlich, Verheiratete haben einen doppelten Grundfreibetrag;
- einen Eingangssteuersatz (für zusätzliches Einkommen) von 25,9 %;
- einen Spitzensteuersatz (für zusätzliches Einkommen) von 53 % ab einem Einkommen von 120 000 DM jährlich und
- zwischen dem einkommensteuerfreien Existenzminimum und dem Beginn des Spitzensteuersatzes zwei Zonen unterschiedlicher linearer Progression (getrennt bei ca. 55 700 DM jährlich);
- gegenwärtig ist der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte auf 47 % begrenzt (§ 32 c EStG).

Zukünftig sollen steuerfreies Existenzminimum und Tarif wie folgt gestaltet werden:

- Das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden wird auf 15 000 DM jährlich angehoben,
- der Eingangssteuersatz beträgt 18,5 %;
- der Spitzensteuersatz beträgt 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 120 000 DM jährlich,
- der Tarifverlauf erfolgt gleichmäßig linear progressiv,
- die Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte entfällt.

2. Zu versteuerndes Einkommen

Gegenwärtig wird das einkommensteuerpflichtige Einkommen durch die (lückenhafte) Aufzählung von sieben aufgezählten Einkunftsarten, drei Gewinneinkunftsarten (Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit) und vier Überschusseinkunftsarten (Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bestimmte sonstige Einkünfte) bei expliziter Freistellung zahlreicher Einnahmen bestimmt. An die einzelnen Einkunftsarten sind Abzugsbeträge und Pauschalen geknüpft.

Zur Ermittlung des Einkommens werden von den Einnahmen die betrieblich oder beruflich veranlaßten Ausgaben abgezogen. Bei diesen Ausgaben wird zwischen den Betriebsausgaben (betrieblich veranlaßte Ausgaben im Rahmen der Gewinneinkünfte) und

den Werbungskosten (beruflich veranlaßte Ausgaben im Rahmen der Überschuß Einkünfte) unterschieden. Dabei unterscheidet sich die Ermittlung der Betriebsausgaben von denen der Werbungskosten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelungen zu treffen:

Jeder Zufluß an Einkommen soll grundsätzlich besteuert werden. Eine Anwartschaft auf eine Versicherungsleistung ist kein Zufluß und damit auch nicht einkommensteuerpflichtig, soweit die Leistung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig ist (z. B. Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Tod).

Zur Vermeidung eines Systembruchs und daraus folgenden Anpassungsproblemen in Rechtsbereichen wird an der Unterscheidung zwischen verschiedenen Einkunftsarten festgehalten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden jedoch zur Einkunftsart „Gewinneinkünfte“ zusammengefaßt. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung bleiben grundsätzlich in ihrer bisherigen Abgrenzung bestehen. Die „Sonstigen Einkünfte“ erfassen alle übrigen einkommensteuerlichen Einkünfte, soweit sie nicht bereits einer der übrigen Einkunftsarten zugeordnet sind. Trotz der Beibehaltung der Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Einkunftsarten werden die Einkünfte aufgrund eines einheitlichen Verfahrens ermittelt. Entsprechend entfallen auch die auf einzelne Einkunftsarten bezogenen Regelungen, insbesondere die einkommensteuerlichen Vergünstigungen.

Auch die Unterscheidung zwischen Betriebsausgaben und Werbungskosten entfällt; sie werden zu Erwerbsausgaben vereinheitlicht. Dabei sind Erwerbsausgaben Aufwendungen, die durch die einkommensteuerpflichtige Einnahmenerzielung veranlaßt sind. Die gegenwärtige Negativabgrenzung von Betriebsausgaben und Werbungskosten wird vereinheitlicht und erweitert auf alle Schmiergelder (vgl. auch Tabelle 2 im Anhang).

2.1. Der Einkommensbesteuerung wird grundsätzlich jeglicher Zufluß in Geld oder Geldeswert (unter Abzug der Erwerbsausgaben) unterworfen mit Ausnahme von

- Erbschaften und Schenkungen im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes,
- Spiel- und Wettgewinnen,
- Zuflüssen in das konsumtiv genutzte Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) aufgrund eines Kaufs (dadurch wird insbesondere der Erwerb von Konsumgütern ausgeschlossen),
- Sachleistungen, die sonst vollständig als Erwerbsausgaben absetzbar wären,

- durchlaufenden Geldern (Auslagenersatz),
- Nutzungen eigener Konsumgüter,
- Transfers von natürlichen Personen (Unterhaltszahlungen),
- Leistungen zum Ausgleich eines unbeabsichtigten und außervertraglichen Nachteils oder Schadens, der nicht in entgangenem Einkommen besteht,
- Kindergeld sowie der neue Behinderungsausgleichsbetrag,
- Wohngeld,
- Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge entsprechend den Regelungen des geltenden § 3 b EStG,
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und andere Lohnersatzleistungen, die nach dem geltenden § 32 b EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
- Einnahmen, die generell nicht auf die Leistungen des geltenden Grundsicherungssystems anrechenbar sind, dies betrifft gegenwärtig im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
 - die Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe (§ 76 Abs. 1 BSHG),
 - Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 76 Abs. 1 BSHG),
 - Rentenerhöhungen aufgrund von Kindererziehung für Mütter der Geburtsjahrgänge bis 1920 (§ 299 SGB VI),
 - Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet wird, Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 Abs. 1 BErzGG),
 - Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“),
 - Schmerzensgeld (§ 77 Abs. 2 BSHG),
 - Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege in angemessenem Umfang (§ 78 Abs. 1 BSHG) und
 - möglicherweise das Pflegegeld der Pflegeversicherung bei der Pflegeperson (VGH Hessen 9 TG 3060/95),
- Einnahmen, soweit einer Einkommensbesteuerung das Völkerrecht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen, entgegenstehen.

2.2 Sonderregelung für Veräußerungsgewinne

- Veräußerungsgewinne aus Betriebsvermögen sind generell steuerpflichtig.

- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Gütern, die im privaten Bereich beruflich genutzt werden, sind steuerpflichtig, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 5 000 DM betragen haben. Während des Gebrauchs der Güter erfolgen die Absetzungen für Abnutzung linear anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Gütern, die im privaten Bereich beruflich genutzt werden und deren positiver Gewinn aus diesen Veräußerungsgeschäften im Veranlagungsjahr insgesamt 1 000 DM überschreitet und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 5 000 DM betragen haben, sind nur innerhalb von zwei Jahren zwischen Erwerb und Verkauf steuerpflichtig. Während des Gebrauchs der Güter erfolgen die Absetzungen für Abnutzung linear anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- Veräußerungsgewinne aus Privatvermögen sind generell steuerpflichtig, wenn es sich um nicht abnutzbare Güter oder Werte handelt (Grundstücke, Wertpapiere, Edelmetalle, Gemälde etc.).
- Veräußerungsgewinne aus Privatvermögen, das sich abnutzt bzw. verbraucht, sind steuerpflichtig, wenn der positive Gewinn aus diesen Veräußerungsgeschäften im Veranlagungsjahr insgesamt 1 000 DM überschreitet. Ausgenommen hiervon ist das selbstgenutzte Wohneigentum (Gebäude).

Eine Übersicht über die gegenwärtige und zukünftige einkommensteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen gibt Tabelle 1 im Anhang.

- Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen des Erwerbsvermögens zu ermöglichen, ist auch im Rahmen der gegenwärtigen Überschusseinkünfte ein Verzeichnis der beruflich (ab 5 000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ebenso wie der betrieblich genutzten Gegenstände (Sachvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten) (Erwerbsvermögen) anzufertigen. Hierin sind die Zu- und Abgänge, ihr Wert in Form der Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bzw. des Veräußerungserlöses (oder bei unentgeltlicher Entnahme des Marktwertes) sowie wie auch gegenwärtig der durch Abschreibungen festgestellte Werteverzehr festzuhalten. Bei der Veräußerung (oder unentgeltlicher Entnahme) wird der einkommensteuerpflichtige Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) als Veräußerungserlös (oder bei unentgeltlicher Entnahme als Marktwert) abzüglich der um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) ermittelt.
- Um die vorgesehene Einkommensbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung des nicht abnutzbaren Privatvermögens (ohne beruflich genutztes Vermögen) (insbesondere Kapitalanlagen, Grundstücke, Sammlungen und Edelmetalle) durchzuführen, ist auch hierüber ein entsprechendes Verzeichnis zu führen, wobei hier definitionsgemäß keine Abschreibungen er-

folgen. Um eine rückwirkende Einkommensbesteuerung zu vermeiden, wird als Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) bei bereits vorhandenen Gegenständen mindestens der Marktwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einkommensteuerreform angesetzt.

- Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen) werden nur einkommensteuerlich erfaßt, wenn es sich um Spekulationsgewinne handelt. Spekulationsgewinne liegen vor, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung lediglich sechs Monate liegen.

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wird entsprechend nachfolgender Regelung für die Besteuerung außerordentlicher Einkünfte vorgenommen:

2.3 Sonderregelung für außerordentliche Einkünfte

Außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge unterliegen gegenwärtig unterschiedlichen Formen der einkommensteuerlichen Vergünstigung.

a) Vollständig von der Einkommensbesteuerung befreit sind

- Zinsen aus den Sparanteilen aus Versicherungen, deren Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a, b oder c, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden, abziehbar sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 bis 4 EStG),
- einmalige Beihilfen an Hinterbliebene und Rentenabfindungen der Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
- Kapitalabfindungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze (§ 3 Nr. 3 EStG),
- Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Eheschließung und Geburt bis zu jeweils 700 DM (§ 3 Nr. 15 EStG),
- Zuwendungen des Bundespräsidenten an besonders verdiente Personen und ihre Hinterbliebenen (§ 3 Nr. 20 EStG),
- Jubiläumszuwendungen in bestimmtem Umfang (§ 3 Nr. 52 EStG i. V. m. § 3 LStDV),
- Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen, soweit es sich nicht um Gewinne aus Spekulationsgeschäften, das sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von nicht mehr als zwei Jahren liegt (§ 22 Nr. 2, § 23 EStG), handelt, und

- weitere außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge aufgrund verschiedener Vorschriften des § 3 EStG.
- b) Durch eine Freigrenze in Höhe von 1 000 DM jährlich werden begünstigt
- Gewinne aus Spekulationsgeschäften, das sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen zwischen Erwerb und Veräußerung von Privatvermögen ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von nicht mehr als zwei Jahren liegt (§ 22 Nr. 2, § 23 EStG).
- c) Durch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven nach einer Veräußerung auf bestimmte andere angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter werden begünstigt
- im Rahmen der Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) ermitteln (§ 6 b EStG) und
 - im Rahmen der Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn als Einnahmenüberschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln (§ 6 c EStG).
- d) Durch unterschiedliche Freibeträge werden begünstigt
- Abfindungen an Arbeitnehmer aufgrund einer Entlassung (§ 3 Nr. 9 EStG),
 - bestimmte Veräußerungsgewinne in der Land- und Forstwirtschaft (§ 14 a EStG),
 - Veräußerungsgewinne, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sind, für Erwerbsunfähige und ab 55 Jahre (§ 16 Abs. 4, § 14 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG) und
 - Gewinne aufgrund der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 17 Abs. 3 EStG).
- e) Durch eine Ermäßigung des Einkommensteuersatzes nach unterschiedlichen Verfahren werden begünstigt
- Übergangsgelder in einer Summe und Versorgungsabfindungen für Abgeordnete (§ 22 Nr. 4 Buchstabe c i. V. m. § 34 Abs. 3 EStG),
 - Gewinne aufgrund der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Vermögensteils, das der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit dient, eines Betriebes oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bei wesentlicher Beteiligung (§ 34 Abs. 1 und 2 EStG),
 - Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 3 EStG) und
 - außerordentliche Einkünfte aus der Forstwirtschaft aufgrund von Holznutzung (§ 34 b EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte vorzunehmen:

In Übereinstimmung mit dem neuen Einkommensbegriff werden die vorgenannten Einkünfte und Bezüge vollständig der Einkommensbesteuerung entsprechend nachfolgender Ermäßigungsregelung unterworfen.

Außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge liegen nur vor, wenn sie wirtschaftlich einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren zuzuordnen sind. Die Ermäßigung erfolgt durch Progressionsminderung, indem für außergewöhnliche Einkünfte und Bezüge von mehr als 1 000 DM jährlich das Dreifache der zusätzlichen Einkommensteuer erhoben wird, die aufgrund der zusätzlichen vollen Einkommensbesteuerung eines Drittels dieser außergewöhnlichen Einkünfte und Bezüge neben der Einkommensbesteuerung der übrigen Einkünfte entstünde (analog geltendem § 34 Abs. 3 EStG).

2.3 Neuregelung zur Besteuerung von Renten

Gegenwärtig wird von Leibrenten, die nicht zu den Gewinneinkünften, den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen gehören, nur ein unveränderlicher fiktiver Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG). Leibrenten sind Renten, deren Laufzeit von der Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen abhängt. Hierzu gehören insbesondere die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im einzelnen gilt für die Einkommensbesteuerung von Leibrenten:

- Der Ertragsanteil ist das Verhältnis
 - der Summe der erwarteten Rentenzahlungen abzüglich eines (fiktiven) Kapitalstocks bei Entstehung des Rentenanspruchs und
 - der Summe der erwarteten Rentenzahlungen.
- Für die Ermittlung der Summe der erwarteten Rentenzahlungen wird eine gleichbleibende vorschüssige Rente für die voraussichtliche Restlebensdauer einer männlichen Person des entsprechenden Alters, ermittelt aus der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1986/88, angenommen.
- Für die Ermittlung des (fiktiven) Kapitalstocks wird angenommen, daß aus dessen Stamm und Erträgen in Höhe von 5,5 % jährlich die vorstehend angenommenen Rentenzahlungen aufgebracht werden.

Bei der gegenwärtigen Rentenbesteuerung werden

- eine etwaig gebotene Einkommensbesteuerung der Bildung des Kapitalstocks,
- die längere Restlebenserwartung von Frauen,
- die tatsächliche Restlebensdauer,
- tatsächliche Veränderungen der Rentenhöhe,

- der tatsächliche Zahlungszeitpunkt der Rente und
- die tatsächlich erzielbare Verzinsung

vernachlässigt.

Das System der Einkommensbesteuerung sollte sicherstellen, daß jedes Einkommen genau einmal der Einkommensbesteuerung unterliegt. Diesem Grundsatz wird das gegenwärtige System nicht gerecht. Während gegenwärtig die Aufwendungen für die Zukunftssicherung weitgehend von der Einkommensbesteuerung freigestellt sind, gilt dies auch für die entsprechenden Leistungen der Rentenversicherungen. Dadurch wird Einkommen in relevanter Größenordnung überhaupt nicht besteuert.

Eine transparente und gerechte Lösung für diese grundsätzlich ungerechte Systematik der Besteuerung oder Nichtbesteuerung von Sozialversicherungsleistungen und anderen Altersversorgungen (Pensionen, betriebliche Altersrenten, private Rentenversicherungen u. ä.), kann nur darin bestehen, die Aufwendungen für die Zukunftssicherung vollständig von der Einkommensbesteuerung freizustellen und die entsprechenden Leistungen voll zu besteuern (vgl. Neuregelung Aufwendungen für die Zukunftssicherung).

Für die Rentenbesteuerung ergibt sich ein langfristiges Übergangsproblem, weil die entsprechenden Beiträge im Rahmen der bisher geltenden Regelung in der Regel zumindest zum Teil aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden.

Daher werden Renten zukünftig nur insoweit nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen, als ihnen unverzinste Aufwendungen aus versteuertem Einkommen gegenüberstehen. Dies erfolgt, indem für die gesamte Laufzeit der Rente ein Freibetrag in Höhe dieser Aufwendungen gewährt wird. Der Freibetrag wird gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Eine andere Verteilung ist auf Antrag möglich. Nach Ausschöpfung des Freibetrags wird die Rente voll einkommenbesteuert.²⁾

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Neuregelung der Rentenbesteuerung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- Renten, deren Laufzeit von der Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen abhängig ist (Leibrenten), werden der Einkommensbesteuerung unterworfen. Für eine lange Übergangsperiode wird jedoch berücksichtigt, daß Aufwendungen für sie teilweise aus versteuertem Einkommen getätigt wurden. Daher werden Renten nur insoweit nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen, als ihnen unverzinste Aufwendungen aus versteuertem Einkommen gegenüberstehen. Dies erfolgt, indem für die gesamte Laufzeit der Rente ein Freibetrag in Höhe dieser Aufwendungen gewährt wird. Der Freibetrag wird gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Eine andere Verteilung ist auf Antrag möglich. Nach Ausschöpfung des Freibetrags wird die Rente voll einkommenbesteuert.

²⁾ Siehe auch Tabelle 3 im Anhang.

Für die Ermittlung der unverzinsten Aufwendungen aus versteuertem Einkommen wird angenommen:

- In einer Rentenversicherung wird für die eigenen Beiträge grundsätzlich unterstellt, daß sie aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden.
- Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers erfolgt aus dem vom Rentenversicherungsträger festgestellten beitragspflichtigen Entgelt anhand des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils des jeweils jahresdurchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung.
- Beiträge und Zuschüsse zu Beiträgen, die ohne Höchstbetrag von der Einkommensbesteuerung befreit waren, gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht und werden daher nicht berücksichtigt.
- Aufwendungen für Hinterbliebenenrenten gelten als aus unversteuertem Einkommen aufgebracht.
- Für ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner werden analoge Voraussetzungen unterstellt.

2.4 Weitere Änderungen bei der Besteuerung von Alterseinkünften:

Als Ausgleich zugunsten von Beziehern von Pensionen für die geringe Einkommensbesteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird gegenwärtig ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 % von bestimmten Bezügen aus früheren Dienstverhältnissen (Versorgungsbezüge, insbesondere Pensionen), höchstens jedoch 6 000 DM, gewährt (§ 19 Abs. 2 EStG).

- Der Versorgungsfreibetrag ist aufgrund der Neuregelung der Rentenbesteuerung als Ausgleich für Bezieher von Pensionen nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

Gegenwärtig wird ein Altersentlastungsbetrag für Personen ab 65 Jahren in Höhe von 40 % des Arbeitslohns und der Summe der Einkünfte ohne solche aus nichtselbständiger Arbeit, höchstens jedoch 3 720 DM, gewährt (§ 24 a EStG).

- Der Altersentlastungsbetrag entfällt.

3. Unterhaltsaufwendungen und Familienlastenausgleich

3.1 Kindergeld

Gegenwärtig wird ein nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld (220 DM monatlich für das erste und zweite, 300 DM monatlich für das dritte und 350 DM monatlich für jedes weitere Kind) mit der Optionsmöglichkeit für einheitliche Kinderfreibeträge (6 912 DM jährlich je Kind) gewährt (§§ 31, 32 Abs. 1 bis 6, §§ 62 bis 78 EStG). Kinder sind dabei leibliche, adoptierte und Pflegekinder. Minderjährige Kinder werden generell berücksichtigt. Darüber hinaus werden arbeitslose Kinder bis 20 Jahre sowie Kinder in Berufsausbildung und während eines freiwilligen sozialen oder ökologi-

schen Jahres bis 26 Jahre berücksichtigt. Die Altersgrenzen erhöhen sich teilweise um Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und vergleichbare Zeiten. Für ein volljähriges Kind wird Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nur gewährt, wenn es keine eigenen Einkünfte und Bezüge von mehr als 12 000 DM jährlich hat.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Das gegenwärtig gestaffelte Kindergeld und der Kinderfreibetrag entfallen zugunsten eines einheitlichen Kindergeldes in Höhe von 300 DM monatlich für jedes Kind. Berücksichtigt werden volljährige Kinder bis 26 Jahre, während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, volljährige Kinder bis 26 Jahre während einer allgemeinbildenden Schulausbildung in Vollzeit und minderjährige Kinder. Kindergeld wird nicht gewährt für volljährige Kinder, deren eigenes Einkommen das einkommensteuerfreie Existenzminimum überschreitet.

3.2 Kinderbetreuungskosten

Gegenwärtig werden Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen und Krankheit oder Behinderung seines etwaigen Ehegatten bis zu 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind anerkannt (§ 33 c Abs. 1 bis 3, 5 EStG), wobei hierfür mindestens ein Pauschbetrag in Höhe von 480 DM für jedes Kind angesetzt wird (§ 33 c Abs. 4 und 5 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Der Pauschbetrag für Betreuungskosten entfällt. Der Pauschbetrag für Betreuungskosten unter Berücksichtigung einer zumutbaren (Eigen-)Belastung entfällt.
- Zwangsläufige Betreuungskosten für Kinder bis 15 Jahre bis zu 5 000 DM für das erste und bis zu 2 500 DM jährlich für jedes weitere Kind können zu einem Drittel von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Ein Abzug ist nur möglich bei Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung. Bei Ehegatten müssen diese Voraussetzungen bei beiden vorliegen.

3.3 Unterhaltszuwendungen

Gegenwärtig können dauernd getrennt lebende und geschiedene Ehegatten ein auf 27 000 DM jährlich begrenztes Realsplitting vereinbaren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 Nr. 1 a EStG). Das bedeutet, daß tatsächlich an den ehemaligen Partner geleistete Unterhaltszahlungen bis zu 27 000 DM jährlich vom Einkommen ab-

ziehbar sind und dafür vom Empfänger versteuert werden müssen.

Außerdem werden als außergewöhnliche Belastung zwangsläufige Aufwendungen für den Unterhalt und eine Berufsausbildung bis zu 12 000 DM jährlich je unterstützter Person anerkannt (§ 33 a Abs. 1 EStG),

- wenn niemand Anspruch auf Kindergeld (Kinderfreibetrag) für die unterstützte Person hat,
- sofern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht oder soweit zum Unterhalt bestimmte inländische Mittel deswegen gekürzt werden und
- soweit die unterstützte Person bedürftig ist (nur ein geringes Vermögen; eigenes Einkommen oberhalb von 100 DM monatlich wird angerechnet).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

Anstelle dieser Regelungen sind private Unterhaltsleistungen für Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, unabhängig von ihrer Zwangsläufigkeit vom Einkommen abziehbar,

- soweit zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel, die als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden (dies betrifft regelmäßig die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe), deswegen gekürzt werden (zur Vermeidung von Mißbrauch) oder soweit es zur Vermeidung von Härten aufgrund der Unterstützung von Verwandten im Ausland erforderlich ist und
- soweit das zu versteuernde Einkommen der unterstützten Person zusammen mit tatsächlich empfangenen privaten Unterhaltszahlungen und im Rahmen des modifizierten Ehegattensplittings unterstellten empfangenen Unterhaltszahlungen das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden nicht überschreitet.
- Der einkunftsartenbezogene Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 200 DM für Einnahmen aus sonstigen wiederkehrenden Leistungen und Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, soweit Realsplitting vereinbart ist (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG), entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.

4. Ehegattensplitting und Haushaltsfreibetrag

Gegenwärtig wird bei Ehepaaren zur Berechnung der Einkommensteuer eine (unbegrenzte) fiktive Umverteilung des zu versteuernden Einkommens zwischen den Ehegatten bis zur Nivellierung ihrer Einkommen vorgenommen (§ 32 a Abs. 5 und 6 EStG).

Als Ausgleich für das Ehegattensplitting wird Alleinerziehenden im geltenden Recht ein Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5 616 DM jährlich gewährt (§ 32 Abs. 7 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Anstelle des Ehegattensplittings wird eine fiktive Umverteilung zwischen den Ehegatten derart vorgenommen, daß das zu versteuernde Einkommen des geringer verdienenden Ehepartners maximal auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufgestockt wird. Die Einkommen werden jedoch höchstens nivelliert.
- Der Haushaltsfreibetrag entfällt.

5. Horizontale Gerechtigkeit und außergewöhnliche Belastungen

Gegenwärtig wird für Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag ohne Altersgrenze gewährt.

Darüber hinaus sind zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen nach Abzug einer zumutbaren (Eigen-)Belastung in Höhe von 1 bis 7 % je nach Einkommen und Familienverhältnissen vom Einkommen abziehbar. Typische Fälle sind dabei durch standardisierte Freibeträge, Höchst- und Pauschalbeträge geregelt. Hierzu gehören der Ausbildungsfreibetrag, die Höchstbeträge für eine Haushaltshilfe sowie der Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag. Als außergewöhnliche Belastung sind auch zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen und Betreuungskosten für Kinder explizit geregelt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten direkt einen Behinderausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes. Darüber hinaus wird grundsätzlich der Abzug außergewöhnlicher Belastungen bei Überschreiten einer zumutbaren (Eigen-)Belastung beibehalten. Dabei entfallen systembedingt aufgrund des Wegfalls des Ehegattensplittings auch die besonderen Belastungsgrenzen für Ehepaare. Darüber hinaus wird die Höhe der zumutbaren (Eigen-)Belastungen geregelt, wobei in der Regel eine Reduktion erfolgt. Explizit geregelt werden lediglich der Behinderten-Pauschbetrag, der deutlich erhöht wird, und die Höchstbeträge für eine Haushaltshilfe. Der Ausbildungsfreibetrag und der Hinterbliebenen-Pauschbetrag entfallen.

- Anstelle des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrages für Personen, die aufgrund einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können (§ 32 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6, §§ 62

bis 78 EStG), erhalten sie direkt einen Behinderungsausgleichsbetrag in Höhe des einheitlichen Kindergeldes.

- Grundsätzlich wird der Abzug außergewöhnlicher Belastungen beibehalten. Dabei entfallen systembedingt aufgrund des Wegfalls des Ehegattensplittings die besonderen Belastungsgrenzen für Ehepaare. Darüber hinaus werden die zumutbaren (Eigen-)Belastungen ausgehend von Alleinstehenden ohne Kinder für Steuerpflichtige ohne Kinder um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt. Für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld erhält, wird die zumutbare (Eigen-)Belastung um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt, wobei jedoch mindestens eine zumutbare (Eigen-)Belastung von einem Prozent verbleibt.

Tabelle: Neuregelung zumutbare (Eigen-)Belastung

Steuerpflichtigentyp	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 30 000 DM jährlich	30 000 bis 100 000 DM jährlich	über 100 000 DM jährlich
	in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		
Person ohne Kinder	4	5	6
Person mit einem Kind	3	4	5
Person mit zwei Kindern	2	3	4
Person mit drei Kindern	1	2	3
Person mit vier Kindern	1	1	2
Person mit fünf und mehr Kindern	1	1	1

- Die Ausbildungsfreibeträge während der Ausbildung eines minderjährigen Kindes bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von 150 DM monatlich und für volljährige Kinder während der Ausbildung in Höhe von 200 DM monatlich, bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von 350 DM monatlich (§ 33 a Abs. 2, 4 EStG) entfallen. Der individuelle Abzug entsprechender Unterhaltsaufwendungen für volljährige Kinder ist unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich (vgl. Abschnitt 3. Unterhaltszuwendungen).
- Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe ab einem Alter von 60 Jahren, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können in Höhe von bis zu 150 DM unter Berücksichtigung der zumutbaren (Eigen-)Belastung vom Einkommen abgezogen werden.
- Die seit 1975 unveränderten Behinderten-Pauschbeträge werden um etwa 80 % (bis Grad der Behinderung von 60) bzw. 100 % (ab Grad der Behinderung von 65) erhöht und gerundet. Dabei werden neben der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit 1975 (Anstieg fast 100 %) auch die Entwicklung der Preise für typische be-

hinderungsbedingte Aufwendungen (durchschnittliches Kilometergeld für die Benutzung eines Taxis: Anstieg etwa 100 %, durchschnittliche Kosten für eine Stunde Assistenz bzw. ambulanter Pflege: Anstieg 140 % bzw. 128 %) berücksichtigt. Außerdem werden auch Gehörlose in den Personenkreis, denen der höchste Pauschbetrag gewährt wird, einbezogen.

Tabelle: Behinderten-Pauschbeträge

Grad der Behinderung	Gegenwärtige	Neuregelung
	Pauschalbeträge in DM jährlich	
20	–	700
25, 30	600	1 000
35, 40	840	1 500
45, 50	1 110	2 000
55, 60	1 410	2 500
65, 70	1 740	3 400
75, 80	2 070	4 200
85, 90	2 400	4 800
95, 100	2 760	5 500
Hilflosigkeit, Blindheit	7 200	13 000
Gehörlosigkeit	(entsprechend dem Grad der Behinderung)	13 000

- Der Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Hinterbliebene, die laufende Hinterbliebenenbezüge in (entsprechender) Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder dem Bundesentschädigungsgesetz beziehen, in Höhe von 720 DM jährlich (§ 33 b Abs. 4 EStG) entfällt. Entsprechende Aufwendungen können aufgrund von Einzelnachweisen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.
- Der Behinderten-Pauschbetrag kann an denjenigen, der Kindergeld für die berechtigte Person erhält, übertragen werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit auf alle außergewöhnlichen Belastungen erweitert. Schließlich können außergewöhnliche Belastungen einschließlich des Behinderten-Pauschbetrages von Personen, für die niemand Kindergeld beanspruchen kann, an denjenigen übertragen werden, der ihr einkommensteuerpflichtiges Einkommen durch Unterhaltszahlungen auf das einkommensteuerfreie Existenzminimum eines Alleinstehenden aufstockt und auch ihre außergewöhnlichen Belastungen trägt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten genügt die fiktive Unterstellung der Unterhaltszahlungen.

6. Aufwendungen zur Zukunftssicherung und Altersvorsorge

Gegenwärtig unterliegen Aufwendungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen für die Zukunftssicherung unterschiedlichen Formen der einkommensteuerlichen Vergünstigung.

a) Vollständig von der Einkommensbesteuerung freigestellt sind:

- Beiträge der Pflegeversicherung an die gesetzliche Rentenversicherung zugunsten von Pflegepersonen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
- die Beiträge oder der Beitragsanteil eines Trägers der Sozialversicherung an einen anderen zugunsten eines Beziehers einer Lohnersatzleistung (§ 3 Nr. 1 und 2 EStG) einschließlich der Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (§ 3 Nr. 14 EStG),
- Zuschüsse des Bundes zum Beitrag eines Landwirts mit geringem Einkommen zur landwirtschaftlichen Alterskasse aufgrund § 32 Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (§ 3 Nr. 17 EStG),
- gesetzliche Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (insbesondere Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen) oder bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entsprechende Ersatzleistungen (§ 3 Nr. 62 EStG),
- weitere Zuschüsse zu den Aufwendungen und Beiträge einer Gebietskörperschaft für die Zukunftssicherung zugunsten des Steuerpflichtigen aufgrund verschiedener Vorschriften des § 3 EStG und
- fiktive Vorsorgeaufwendungen des Arbeitgebers für eine spätere eigene Zukunftssicherungsleistung an den Arbeitnehmer, insbesondere (Beamten-)Pensionen und Direktzuzug für eine betriebliche Altersversorgung.

b) Als Vorsorgeaufwendungen insgesamt begrenzt abziehbar sind (§ 10 Abs. 3 EStG) Versicherungsbeiträge zu

- Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG),
- Risikoversicherungen, die nur eine Leistung für den Todesfall vorsehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG),
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG) und
- einer zusätzlichen Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG),
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Wahlrecht erst nach 12 Jahren ausgeübt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc EStG), und

- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd EStG).
- c) Eine Vergünstigung für die Zukunftssicherung des Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers in Form einer pauschalierten Lohnsteuer in Höhe von 20 % zur Abgeltung der hierauf entfallenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers besteht für Beiträge
- an eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse bis zu 3 408 DM jährlich (§ 40 b Abs. 1 und 2, 4 i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG) und
 - an eine Sammelunfallversicherung bis zu 120 DM jährlich je Arbeitnehmer (§ 40 b Abs. 3 und 4 i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

Alle Aufwendungen für die Zukunftssicherung sind insgesamt begrenzt vom Einkommen abziehbar. Dabei sind Aufwendungen für die Zukunftssicherung (fiktive) Beiträge zu Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen, die

- staatlich oder privat organisiert sind und auch den Barwert zusätzlicher (Renten-)Verpflichtungen des eigenen Arbeitgebers umfassen,
- nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses (z. B. Alter, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Tod) Leistungen erbringen (Risikoversicherungen),
- diejenigen Risiken absichern, die auch durch die gesetzlichen Sozialversicherungen abgedeckt werden sollen (mit Ausnahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, da der Leistungsbezug lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehaltes in die Besteuerung einbezogen wird und ansonsten steuerfrei gestellt bleibt),
- Beiträge zu Versicherungen, die eine risikounabhängige Kapitalleistung vorsehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd EStG), sind nicht mehr abziehbar.

Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Zukunftssicherung sind begrenzt auf die Höhe des Höchstbeitrags zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Zur Berechnung des Höchstbeitrags werden für die gesetzliche Rentenversicherung der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, bei der Kranken- und Pflegeversicherung der durchschnittliche Beitragsatz berücksichtigt.

7. Weitere Sonderausgaben

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Der Sonderausgabenabzug von bestimmten Zinsen auf Steuern nach den §§ 233 a, 234 und 237 Abgabenordnung, die als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug von Steuerberatkungskosten, soweit sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG), entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug von Kosten für die eigene Berufsaus- oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf in Höhe von bis zu 1 800 DM und bei auswärtiger Unterbringung in Höhe von bis zu 2 400 (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug für Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug von 30 % des Schulgeldes für den Besuch eines Kindes einer staatlich anerkannte Privatschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) entfällt.
- Der Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 108/216 DM (Alleinstehende/Ehepaare) (§ 10 c Abs. 1, 4 EStG) entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug von Renten und dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil von Leibrenten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen und die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG), entfällt.

8. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Bestimmte Leistungen, insbesondere des Arbeitgebers an ihre Arbeitnehmer, sind gegenwärtig von der Einkommensteuer befreit, die ohne diese Einkommensteuerbefreiung vollständig oder teilweise als Werbungskosten abzugsfähig wären. Hierzu gehören

- die Dienstkleidung, Verpflegung und Heilfürsorge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der Feuerwehrr (§ 3 Nr. 4 EStG),
- bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen wie etwa Abgeordnetenentschädigungen (§ 3 Nr. 12 EStG),
- Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen und Trennungsgelder im öffentlichen Dienst (§ 3 Nr. 13 EStG),
- Erstattungen von Umzugskosten, Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG),
- Werkzeuggeld für betrieblich genutztes privates Werkzeug (§ 3 Nr. 30 EStG),
- Barleistungen für Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG),

- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zum Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 32 EStG),
- Leistungen zur Unterbringung von Arbeitnehmerkindern in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG),
- Zuschüsse für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 3 Nr. 34 EStG) und
- Zuschläge für eine Auslandstätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 Nr. 64 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Entsprechend des neuen Einkommensbegriffs sind diese Leistungen einkommensteuerpflichtig, können jedoch überwiegend als Erwerbsausgaben geltend gemacht werden. Nicht der Einkommensteuer unterworfen werden Sachleistungen, sofern sie vollständig als Erwerbsausgaben abziehbar wären.
- Der Freibetrag für Belegschaftsrabatte in Höhe von 2 400 DM jährlich (§ 8 Abs. 3 EStG) entfällt.
- Die neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für bestimmte Berufsgruppen existierenden Pauschalbeträge für die Werbungskosten ohne Umzugskosten, Kosten für die Fahrt von und zur Arbeitsstätte und Mehraufwendungen aufgrund doppelter Haushaltsführung (Artisten 265 DM monatlich, darstellende Künstler 265 DM oder 365 DM monatlich, Journalisten 115 DM monatlich) (§ 9 EStG i. V. m. Abschnitt 47 LStR) entfallen zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.
- Der Werbungskosten-(Arbeitnehmer-)Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.
- Die gegenwärtigen Regelungen zum pauschalierten Werbungskostenabzug von Aufwendungen mit dem eigenen Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort oder Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 2 bis 3 EStG) werden zugunsten einer Entfernungspauschale von 0,20 DM je Kilometer ab dem 10. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsort neu geregelt. Aufwendungen für Fahrten zum Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Personennahverkehr sind weiterhin mit Einzelnachweis voll abzugsfähig.
- Die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für diese Fahrten im Rahmen der Gewinneinkünfte werden als (zusätzliche) Privatentnahme analog der für die Überschusseinkünfte geltenden Re-

gelung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG) einkommensteuerpflichtig.

- Der Freibetrag in Höhe von 300 DM jährlich (§ 19 a EStG; §§ 5 bis 7 LStDV) für Arbeitnehmer für bestimmte Vermögensbeteiligungen, die ihnen vom Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos oder verbilligt überlassen werden, entfällt.
- Die pauschalierte Lohnbesteuerung, die Arbeitgeber mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer der Arbeitnehmer in Orientierung an der tatsächlichen Lohnsteuerschuld für „sonstige Bezüge“ bis zu 2 000 DM jährlich oder bei Nacherhebung von Lohnsteuer in größerem Umfang, die nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde, übernehmen können (§ 40 Abs. 1 EStG), entfällt.
- Die pauschalierte Lohnbesteuerung, die Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers in Höhe von 25 % für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten, Lohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen und geringfügige Erholungsbeihilfen, für beruflich oder betrieblich bedingte Verpflegungsmehraufwendungen übernehmen können (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG), entfällt.
- Die pauschale Lohnsteuer zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers in Höhe von 15 % für unentgeltliche oder verbilligte Beförderung zur Arbeitsstätte und entsprechende Fahrtkostenzuschüsse, soweit der Arbeitnehmer ansonsten die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen kann (§ 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG), entfällt.
- Die pauschale Lohnsteuer zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers in Höhe von 25 % bei kurzfristiger Beschäftigung (bis 18 zusammenhängende Arbeitstage und Lohn bis durchschnittlich 120 DM täglich) (§ 40 a Abs. 1 EStG) entfällt.
- Die pauschale Lohnsteuer zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers in Höhe von 20 % für geringfügige Beschäftigung (bis 610/500 DM monatlich West-/ Ostdeutschland und 86 Stunden monatlich) (§ 40 a Abs. 2 EStG) entfällt.
- Der Freibetrag für nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte, z. B. solche aus selbständiger Tätigkeit, ein Freibetrag in Höhe von 800 DM, der ab derartigen Einkünften in Höhe von 800 DM abgeschmolzen wird (§ 46 Abs. 3, 5 EStG; § 70 EStDV), entfällt.
- Die Steuerfreiheit für die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz von der Einkommensteuer (§ 13 Abs. 3 5. VermBG) entfällt.

9. Allgemeine Vorschriften zur Gewinnermittlung aus gewerblichen und selbständigen Tätigkeiten

a) Betriebsausgaben

Gegenwärtig dürfen Ausgaben nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 3 c EStG).

Aufwendungen für geringwertige abnutzbare bewegliche Güter des betrieblichen Anlagevermögens sowie bei den Überschüßeinkünften im Wert bis zu 800 DM können bereits im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vollständig abgesetzt werden (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG).

Schmiergeldzahlungen dürfen gegenwärtig nur dann nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn deswegen eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder ein Bußgeld verhängt wurde (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG i. V. m. § 40 AO, § 9 Abs. 5 EStG).

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs pauschaliert, vom Einkommen abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 2 und 3 EStG).

Gegenwärtig muß nichtabziehbare Vorsteuer (Vorsteuer, die nicht von der Finanzverwaltung erstattet wird) dann den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zugerechnet werden, wenn sie höchstens 25 % der Vorsteuer und 500 DM beträgt oder wenn die Umsätze, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, maximal 3 % des Gesamtumsatzes betragen (§ 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Dieses Abzugsverbot von Betriebsausgaben wird verschärft, indem auch bei einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang ein Abzug ausgeschlossen wird und Aufwendungen für eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, deren Gewinnausschüttungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einkommensteuerfrei sind, nicht abziehbar sind.
- Der Sofortabzug für geringwertige abnutzbare bewegliche Güter des betrieblichen Anlagevermögens sowie bei den Überschüßeinkünften im Wert bis zu 500 DM wird im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten verpflichtend und für höherwertige Güter ausgeschlossen. Damit wird sowohl dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen als auch willkürliche Wahlmöglichkeiten des Steuerpflichtigen ausgeschlossen.
- Das Abzugsverbot von Schmiergeldzahlungen wird auf alle derartigen Zahlungen ausgedehnt, unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit.

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort werden mit 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit ab dem 10. Entfernungskilometer bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs berücksichtigt. Tatsächliche Kosten für Aufwendungen des öffentlichen Nahverkehrs sind mit Einzelnachweis weiterhin als Erwerbsausgabe absetzbar. Die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für diese Fahrten im Rahmen der Gewinneinkünfte werden als (zusätzliche) Privatentnahme analog der für die Überschusseinkünfte geltenden Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG) einkommensteuerpflichtig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer muß den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet werden und kann somit nicht sofort abgezogen werden, sondern muß anhand von Absetzungen zeitlich verteilt werden.

b) Rückstellungen

Gegenwärtig besteht die Möglichkeit,

- Rückstellungen für drohende Verluste aus einzelnen schwebenden Geschäften zu bilden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- Rückstellungen auch zu bilden, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 HGB),
- Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB),
- Rückstellungen und Verbindlichkeiten, denen eine unverzinsliche Verbindlichkeit zugrunde liegt, nicht abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- in die Bewertung von Rückstellungen auch die Fixkosten einzubeziehen, die auch ohne den Anlaß für die Rückstellung anfallen würden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- bei der Bewertung von Rückstellungen gegenwärtig mit der Erfüllung der Verbindlichkeit in Verbindung stehende Einnahmen nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 2 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Rückstellungen für drohende Verluste sind unzulässig.
- Die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen, wenn sie voraussichtlich innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres wieder aufgelöst werden müssen, wird ausgeschlossen. Dadurch werden die willkürlichen Möglichkeiten zur zeitlichen Verteilung von Gewinnen zur Progressionsvermeidung eingeschränkt.

- Die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung wird ausgeschlossen.
- Rückstellungen und Verbindlichkeiten, denen eine unverzinsliche Verbindlichkeit zugrunde liegt, müssen zukünftig abgezinst werden.
- Fixkosten, die auch ohne den Anlaß für die Rückstellung anfallen würden, dürfen nicht mehr in die Bewertung von Rückstellungen eingehen.
- Einnahmen, die mit der Erfüllung der Verbindlichkeit in Verbindung stehen, müssen vom Wert der Rückstellung abgezogen werden.

c) Teilwert-Vorschriften

Gegenwärtig kann anstelle der um die Absetzungen für Abnutzung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch der niedrigere Teilwert von Wirtschaftsgütern angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 4, Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG). Der Teilwert ist derjenige (fiktive) Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises bei Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Eine Erhöhung des Teilwerts seit dem letzten Bilanzansatz muß nicht berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2 Satz 3 EStG).

Privatentnahmen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, 4 und 5 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren Teilwerts entfällt.
- Übergangsweise ist ein Wertaufholungsgebot vorzusehen.
- Privatentnahmen sind mit dem Marktwert, mindestens mit dem Buchwert, zu bewerten.

d) Absetzungen für Abnutzung und Ansparabschreibungen

Gegenwärtig kann für die beweglichen Güter des betrieblichen Anlagevermögens anstelle der linearen Absetzung eine degressive Absetzung für Abnutzung (zunächst höhere Beträge, die dann fallen) vorgenommen werden (§ 7 Abs. 2 und 3 EStG).

Außerdem können kleinere und mittlere Betriebe Sonderabschreibungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher betrieblicher Wirtschaftsgüter in den ersten fünf Jahren vornehmen (§ 7 g Abs. 1 und 2 EStG).

Weiterhin können kleinere und mittlere Betriebe Ansparabschreibungen in Form von Rücklagen vornehmen (§ 7 g Abs. 2 bis 6 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung entfällt zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- Die Möglichkeit der Sonderabschreibungen entfällt zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- Die Möglichkeit der Ansparabschreibung entfällt zugunsten der linearen Absetzung für Abnutzung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

e) Sonstige Vorschriften zur Gewinnermittlung

Verluste können in Höhe von bis zu 10 Mio. DM insgesamt für zwei Jahre zurückgetragen werden, wobei auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise zugunsten eines Verlustvortrags verzichtet werden kann (§ 10 d Abs. 1 EStG).

- Neuregelung: Der Verlustrücktrag wird ausgeschlossen.

Einkünfte aus Erbschaften werden fünf Jahre anteilig von der Einkommensteuer freigestellt (§ 35 EStG).

- Neuregelung: Die anteilige Einkommensteuerfreistellung der Einkünfte aus Erbschaften entfällt.

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende können einen Bewertungsabschlag in Höhe von bis zu 10 % für bestimmte Importgüter, deren Preis wesentlichen Schwankungen unterliegt, vornehmen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG; § 80, Anl. 3 EStDV).

- Neuregelung: Der Bewertungsabschlag für Importgüter entfällt.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile müssen gegenwärtig nicht als Betriebsvermögen berücksichtigt werden, wenn ihr Wert ein Fünftel des Werts des gesamten Grundstücks und 40 000 DM nicht überschreitet (§ 8 EStDV).

- Neuregelung: Die Freistellung von der Berücksichtigung als Betriebsvermögen bestimmter Grundstücksteile entfällt.

10. Land- und Forstwirtschaft

Gegenwärtig können in der Land- und Forstwirtschaft Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den Betriebsvermögensvergleich anstelle mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem höheren Teilwert bewertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG). Der Teilwert ist derjenige (fiktive) Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises bei Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Land- und Forstwirten, deren Einkommen 50 000/100 000 DM (Alleinstehende/Ehepaare) nicht übersteigt, wird heute ein Freibetrag in Höhe von 2 000/4 000 DM (Alleinstehende/Ehepaare) gewährt (§ 13 Abs. 3 EStG).

Die Einkommensteuer auf bestimmte Einkunftsteile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft kann in bestimmten Fällen in Teilbeträgen entrichtet werden (§ 13 Abs. 4 EStG).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können außerdem nach Durchschnittssätzen, einem pauschalierten Verfahren der Einkunftsermittlung, ermittelt werden (§ 13 a EStG; § 52 EStDV).

Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erhalten zudem eine individuelle Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 2 000 DM, wenn keine Einkommensbesteuerung nach Durchschnittssätzen erfolgt (§ 34 e EStG). Die Einkommensteuerermäßigung wird bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ab 50 000 DM abgeschmolzen.

Gegenwärtig können Arbeitgeber zur Abgeltung der entsprechenden Einkommensteuer des Arbeitnehmers eine pauschale Lohnsteuer für landwirtschaftliche Aushilfskräfte übernehmen (§ 40 a Abs. 3 bis 5, § 40 Abs. 3 EStG).

Weiterhin können die Betriebsausgaben forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 65 % (40 % bei Verkauf aus dem Stamm) ihrer Einnahmen aus Holznutzung pauschaliert werden (§ 51 EStDV).

Zur Zeit können für bestimmte forstwirtschaftliche Zwecke Rücklagen (zeitweise einkommensteuerfreie Gewinnverwendung) in Höhe von bis zu 100 % der durchschnittlichen nutzungsbedingten jährlichen Einnahmen gebildet werden; bei Einschlagsbeschränkungen können die Betriebsausgaben in Höhe von 65 % bzw. 90 % der holznutzungsbedingten Einnahmen pauschaliert werden; bestimmte Holzvorräte müssen nicht, bzw. können ermäßigt bewertet werden (Forstschäden-Ausgleichsgesetz).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Die Möglichkeit des höheren Teilwertansatzes für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den Betriebsvermögensvergleich anstelle mit den um die Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Land- und Forstwirtschaft, entfällt.
- Der Freibetrag für Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000/100 000 DM (Alleinstehende/Ehepaare) nicht übersteigt, in Höhe von 2 000/4 000 DM (Alleinstehende/Ehepaare) entfällt.
- Die Einkommensteuerstundung für bestimmte Einkunftsteile der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt.
- Die Einkunftsermittlung nach Durchschnittssätzen in der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

- Die Einkommensteuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 2 000 DM, wenn keine Einkommensbesteuerung nach Durchschnittssätzen erfolgt, entfällt.
- Die pauschalierte Einkommensbesteuerung von Lohnbestandteilen für landwirtschaftliche Aushilfskräfte entfällt. Jedes Einkommen wird der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.
- Die einkunftsartenbezogene Pauschalierung von Betriebsausgaben für forstwirtschaftliche Betriebe entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.
- Die Steuervergünstigungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz entfallen.
- Die entfallenden einkommensteuerlichen Vergünstigungen in diesem Bereich werden teilweise zu einer direkten progressionsunabhängigen Förderung umgebaut.

Die Steuermehreinnahmen in Höhe von rd. 900 Mio. DM jährlich, die durch die Streichung der Vergünstigungen für die Landwirtschaft in der Einkommensteuer entstehen können, sollen in ein „Sozial-ökologisches Programm für Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft“ einfließen. Dieses Programm soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und über den Bundeshaushalt, den Erhalt von Arbeitsplätzen, die Pflege der Kulturlandschaften sowie umwelt- und tiergerechtes Wirtschaften unterstützen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu ein geeignetes Konzept vorzulegen.

11. Bau- und Wohnungswirtschaft

Für die Bau- und Wohnungswirtschaft existieren zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, die in der Vergangenheit nicht immer zu den gewünschten Lenkungswirkungen geführt haben.

Gegenwärtig wird für die Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden grundsätzlich fiktiv eine Nutzungsdauer je nach Verwendungszweck und Alter von 25, 40 oder 50 Jahren angesetzt (§ 7 Abs. 4 EStG).

Für neue Wohngebäude können anstelle der linearen Absetzungen für Abnutzung Absetzungen in den ersten acht Jahren in Höhe von 5 %, in den folgenden sechs Jahren in Höhe von 2,5 % und in den nächsten 24 Jahren in Höhe von 1,25 % vorgenommen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 EStG).

Für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen können erhöhte Absetzungen für zehn Jahre in Höhe von bis zu 10 % jährlich vorgenommen werden (§ 7 h EStG).

Gleiche Bestimmungen gelten für bestimmte Erhaltungsaufwendungen an Baudenkmälern, erhöhte Absetzungen können für zehn Jahre in Höhe von bis zu 10 % jährlich vorgenommen werden (§ 7 i EStG).

Gegenwärtig wird für die Werbungskosten für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung mindestens ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 42 DM je Quadratmeter Wohnfläche berücksichtigt (§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG).

Herstellungskosten am eigengenutzten Wohneigentum für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und für Baumaßnahmen zur Erhaltung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmälern, die nicht bereits anderweitig einkommensteuerlich berücksichtigt wurden, können gegenwärtig, gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt, wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 f Abs. 1, 3 bis 5 EStG).

Erhaltungsaufwand am eigengenutzten Wohneigentum, der nicht bereits anderweitig einkommensteuerlich berücksichtigt wurde, kann, gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt, wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 f Abs. 2 bis 5 EStG).

Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für schutzwürdige Kulturgüter im Inland, die weder der Einkunftserzielung noch eigenen Wohnzwecken dienen, kann heute, gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt, vom Einkommen als Sonderausgabe abgezogen werden (§ 10 g EStG).

Gegenwärtig kann für alle vermieteten Gebäude Erhaltungsaufwand in beliebiger Höhe per Sofortabzug geltend gemacht werden.

Vorkosten in Höhe von bis zu 3 500 DM im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung für ein Eigenheim und Erhaltungsaufwendungen bis zu 22 500 DM zur eigenen Nutzung können wie Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 i EStG).

Gegenwärtig können Erhaltungsaufwendungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und an Baudenkmälern anstelle des Sofortabzugs auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (§§ 11 a und 11 b, § 4 Abs. 8 EStG).

Der Herstellungsaufwand bis 4 000 DM (ohne Umsatzsteuer) je Baumaßnahme im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung kann gegenwärtig anstelle der zeitlichen Verteilung anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer sofort abgezogen werden (§ 21, Abschnitt 157 Abs. 4 EStR).

Größerer Erhaltungsaufwand für Wohngebäude des Privatvermögens kann anstelle des Sofortabzugs auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r EStG; § 82 b EStDV).

Bisher kann Immobilienbesitz in unbegrenzter Höhe steuerlich als Privatvermögen behandelt werden. Einschränkungen gibt es nur bei häufigen Veräußerungen (mehr als fünf Objekte in drei Jahren).

Gegenwärtig sind Entnahmen betrieblicher Grundstücke für die Errichtung von Wohneigentum einkommensteuerfrei (§ 52 Abs. 15 Satz 10 und 11 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Die Absetzungen für Abnutzung, Herstellungs- und Erhaltungsaufwand werden für Gebäude generell nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren vorgenommen. Demnach beträgt die jährliche steuerliche Absetzung für Abnutzung 2 %.
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie größerer Erhaltungsaufwand müssen anstelle des heutigen Sofortabzugs mit Absetzungen für Abnutzung in Höhe von 4 % anhand einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben werden. Lediglich Maßnahmen bis zu 50 DM/qm Nutzfläche im Jahr können per Sofortabzug geltend gemacht werden.
- Die einkunftsartenbezogene Pauschalierung der Werbungskosten für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfällt zugunsten eines einkunftsartenunabhängigen Erwerbsausgaben-Pauschbetrages in Höhe von 500 DM jährlich. Anstelle des Pauschbetrages können Werbungskosten wie gegenwärtig auch aufgrund von Einzelnachweisen abgezogen werden.
- Der Abzug von Herstellungskosten am eigengenutzten Wohneigentum für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und für Baumaßnahmen zur Erhaltung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen werden im Rahmen der Eigenheimzulage entsprechend den Vorschlägen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grünes Wohnungsselbsthilfegesetz“, Drucksache 13/2304, berücksichtigt.
- Die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug von Erhaltungsaufwand am eigengenutzten Wohneigentum, der nicht bereits anderweitig einkommensteuerlich berücksichtigt wurde, entfällt.
- Der Sonderausgabenabzug von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für schutzwürdige Kulturgüter im Inland, die weder der Einkunftserzielung noch eigenen Wohnzwecken dienen, entfällt.
- Vorkosten und Erhaltungsaufwendungen zur eigenen Nutzung werden im Rahmen der Eigenheimzulage entsprechend den Vorschlägen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grünes Wohnungsselbsthilfegesetz“, Drucksache 13/2304, berücksichtigt.
- Die Einkommensteuerfreiheit von Entnahmen betrieblicher Grundstücke für die Errichtung von Wohneigentum entfällt.

- Gegenwärtig übersteigen die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung insgesamt die positiven Einkünfte aus diesem Bereich insgesamt. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, wie über die Abschaffung steuerlicher Sonderregelungen, die zu hohen Verlustabzugsmöglichkeiten führen, hinaus, Regelungen zur Begrenzung des spekulativen Wohnungsleerstands getroffen werden können.
- Privater Immobilienbesitz mit einem Reinertrag von 100 000 DM jährlich (ohne Bewirtschaftungskosten) wird steuerlich als Betriebsvermögen behandelt. Er unterliegt der Bilanzpflicht, der Gewerbesteuerpflicht und der vollen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein neues Förderkonzept für die Wohnungswirtschaft mit nachfolgenden Eckdaten vorzulegen:

- Für den Neubau von Mietwohnungen wird eine Investitionszulage von 1 % der Bau- und Grundstückskosten über 15 Jahre (als Abzug von der Steuerschuld) eingeführt. Als Gegenleistung muß der Eigentümer Mieten von 10 % bis 15 % unter Marktmietenniveau (nettokalt) akzeptieren und auf Eigentumsumwandlung verzichten. Die Investitionszulage kann auch für umfassende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand eingesetzt werden.
- Für Eigentümer mit zu geringen Eigenkapitalreserven wird zur Instandsetzung und Modernisierung von Bestandswohnungen ein steuerbegünstigtes Förderdarlehen eingeführt (möglich auch in Form von handelbaren Anleihen, Obligationen).

Das Grundmodell: Für ein langfristiges Darlehen zu einem Zinssatz, der 2 % unter den marktüblichen Zinsen liegt, erhält der Darlehensgeber einen einmaligen Abzug von der Steuerschuld von 18 % bis 23 % (je nach Laufzeit des Darlehens). Als Gegenleistung hat der Eigentümer einen Mietverzicht von 15 % bis 20 % gegenüber der Marktmiete (nettokalt) zu gewährleisten und auf Eigentumsumwandlung zu verzichten. Die Darlehen werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder die Landesbanken ausgereicht und können innerhalb des gegebenen Finanzrahmens nach den Erfordernissen des regionalen Wohnungsmarktes ausgestaltet werden. Für besonders kostenintensive Bauvorhaben (Bauten in Sanierungsgebieten, denkmalgeschützte Objekte, Bauten mit hohem Instandsetzungsaufwand in Ostdeutschland) können höhere Fördersätze gewährt werden.

Die Kosten für die neu eingeführten Bauzulagen werden kurzfristig durch die Streichung bisheriger Steuervergünstigungen in Höhe von rd. 2,3 Mrd. DM aufgebracht.

Mittelfristig, ab ca. 2005, können durch das Auslaufen von befristeten Steuervergünstigungen ca. 6,5 bis 7 Mrd. DM für die Bauzulagenförderung eingesetzt werden. Die Fördervolumina der

neuen Bauzulagen werden dabei so begrenzt, daß jeweils nicht mehr ausgegeben wird, als durch Streichung von Vergünstigungen bzw. Auslaufen alter Förderungen an Mehreinnahmen entsteht. Beide Zulagen zusammengekommen, kann so ein jährliches Bauvolumen von rd. 40 Mrd. DM mobilisiert werden.

Nach Auslaufen des Fördergebietsgesetzes soll in den neuen Ländern zusätzlich für die Instandsetzung und Modernisierung von Bestandswohnungen ein Förderdarlehensprogramm von 3 bis 5 Mrd. DM pro Jahr aufgelegt werden. Dies entspricht einem Bauvolumen von 13 bis 22 Mrd. DM.

12. Steuervereinfachung, Dynamisierung und Neuordnung Lohnsteuerklassen

Gegenwärtig ist für die Pauschalen, Freibeträge, Freigrenzen und die Knickstellen des Einkommensteuertarifs keine regelgebundene Dynamisierung vorgesehen. Hierfür ist gegenwärtig jeweils eine Rechtsänderung erforderlich.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird ein progressiver Quellenabzug vorgenommen, der sich am Einkommensteuertarif orientiert (§§ 38 bis 39 a EStG). Der Quellenabzugstarif unterscheidet heute nach sechs Lohnsteuerklassen und berücksichtigt zudem bestimmte einkommensteuerliche Freibeträge. Die Lohnsteuerklasse I ist für Alleinstehende ohne Haushaltsfreibetrag vorgesehen, die Lohnsteuerklasse II für solche mit einem Haushaltsfreibetrag. Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten wird beim Quellenabzug der Splittingvorteil berücksichtigt. Da die Lohnsteuer individuell erhoben wird, kann die Berücksichtigung nicht durch Abzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage erfolgen. Vielmehr wird der Splittingvorteil zumindest rudimentär durch die wählbare Lohnsteuerklassenkombination berücksichtigt. Entweder werden beide Ehegatten wie Alleinstehende behandelt (Lohnsteuerklassenkombination IV/IV) oder einem von ihnen werden sämtliche standardmäßig zu berücksichtigenden Freibeträge zur Berechnung des Quellenabzugs übertragen (Lohnsteuerklassenkombination III/V). Die Lohnsteuerklasse VI ist für Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen vorgesehen. Sie berücksichtigt keine einkommensteuerlichen Freibeträge.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Alle einkommensteuerrechtlichen DM-Beträge (Knickstellen des Einkommensteuertarifs, Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge) werden anhand der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage je Einwohner in regelmäßigen Abständen dynamisiert. Dadurch ist gewährleistet, daß eine lineare Veränderung aller einkommensteuerlichen Einkommen eine gleiche proportionale Veränderung des Einkommensteueraufkommens bewirkt. Die Durchschnittssteuersätze bleiben für jeden Steuerpflichtigen unverändert.

- Entsprechend der Neuregelung der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen und dem damit verbundenen Wegfall des Ehegattensplittings kann auf verschiedene Lohnsteuerklassen weitgehend verzichtet werden. Bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen müssen neben dem Einkommensteuertarif unter Einschluß des einkommensteuerfreien Existenzminimums nur die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers in pauschalierter Form sowie die einkunftsartenunabhängige Erwerbsausgabenpauschale berücksichtigt werden. Darüber hinaus können wie auch gegenwärtig individuell Freibeträge geltend gemacht werden, soweit sie auch bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft etwa Erwerbsausgaben, soweit sie die Erwerbsausgabenpauschale übersteigen, berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen (außer Ehegatten und Personen, für die jemand Kindergeld beanspruchen kann) und außergewöhnliche Belastungen einschließlich des Behinderten-Pauschbetrages. Zur Sicherstellung der Lohnsteuerfreiheit des gemeinsamen Existenzminimums von Ehepaaren können diese ihr individuelles lohnsteuerfreies Existenzminimum ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten übertragen. Dies geschieht durch Eintragung eines Freibetrags bei dem einen Ehegatten und durch Eintragung eines negativen Freibetrags in gleicher Höhe bei dem anderen Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte. Darüber hinaus soll es nur noch eine Lohnsteuerklasse für Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen geben. Sie berücksichtigt wie bisher keine einkommensteuerlichen Freibeträge.

13. Einkünfte aus Kapitalerträgen, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer

Gegenwärtig wird für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Freibetrag in Höhe von 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) gewährt (§ 20 Abs. 4 EStG).

Zudem wird für Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 100/200 DM (Alleinstehende/Ehepaare) gewährt (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG).

Gegenwärtig sind die Kapitalertragsteuersätze einschließlich der besonderen Form der Zinsabschlagsteuer nach der Art des Kapitalertrags differenziert. Sie betragen 25 % bis 35 % des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Steuer trägt, und entsprechend 33,33 % bis 53,84 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Steuer trägt (§ 43 a Abs. 1 EStG). Die Kapitalertragsteuer ist eine Vorauszahlung in Form des Quellenabzugs auf die Einkommensteuer und wird mit dieser verrechnet.

Auf ausgeschüttete Gewinne wird neben der Kapitalertragsteuer Körperschaftsteuer in Höhe von 30 % erhoben (§ 27 Abs. 1 KStG). Sie wird dem einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner sowohl als einkommensteuerpflichtige Einnahme als auch als Einkommensteuervorauszahlung zugerechnet. Insoweit hat auch die Kör-

perschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne den Charakter eines Quellenabzugs.

Auf einbehaltene Gewinne wird generell eine Körperschaftsteuer in Höhe von 45 % erhoben.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Der Sparer-Freibetrag entfällt. Entsprechend dem neuen Einkommensbegriff werden auch Kapitaleinkünfte der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.
- Der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte entfällt. Entsprechende Aufwendungen sind nur noch aufgrund von Einzelnachweisen berücksichtigungsfähig.
- Die Kapitalertragsteuersätze werden vereinheitlicht, indem der Steuersatz 35 % des Kapitalertrags beträgt, wenn der Gläubiger die Steuer trägt, und entsprechend 53,84 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Steuer trägt.
- Der Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete wie einbehaltene Gewinne wird mit dem Kapitalertragsteuersatz auf 35 % vereinheitlicht. Die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen von unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen entfällt.

14. Kirchensteuer und Spenden

Gegenwärtig kann gezahlte Kirchensteuer unbegrenzt als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Darüber hinaus können Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke bis zu 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 ‰ der Umsätze zuzüglich der Löhne und Gehälter als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG; § 48 EStDV, §§ 51 bis 68 AO). Für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke sind anstelle von bis zu 5 % bis zu 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbar (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG; § 48 EStDV, §§ 51 bis 68 AO). Schließlich können Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50 000 DM, die aufgrund der vorstehenden Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, im Rahmen dieser Höchstsätze auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume einkommensteuerlich verteilt werden (§ 10 b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG; § 48 EStDV, §§ 51 bis 68 AO).

Parteispenden und -beiträge können gegenwärtig bis zu 3 000/6 000 DM jährlich (Alleinstehende/Ehepaare) wahlweise vom Einkommen oder hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden (§ 10 b Abs. 2, § 34 EStG).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Neuregelung zu treffen:

- Der unbegrenzte Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer entfällt. Sie kann im Rahmen des Spendenabzugs begrenzt abgezogen werden. Die bisher vom Einkommen abziehbaren Spenden einschließlich der Kirchensteuer sind hälftig von der Einkommensteuerschuld abziehbar. Dabei werden Spenden bis zu 15 % der Einkommensteuerschuld berücksichtigt. Dieser Anteil verdoppelt sich auf 30 % für mildtätige, wissenschaftliche, ökologische und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke und die Kirchensteuer. Einzelspenden für mildtätige, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke von mehr als 50 000 DM, die aufgrund der vorstehenden Höchstsätze nicht voll abgezogen werden können, können weiterhin im Rahmen dieser Höchstsätze auf die beiden vorangegangenen und die fünf folgenden Veranlagungszeiträume einkommensteuerlich verteilt werden.
- Der wahlweise Abzug von Parteispenden und -beiträgen von der Bemessungsgrundlage entfällt ebenso wie die gemeinsamen Beträge für Ehepaare. Parteispenden und -beiträge bis zu 3 000 DM jährlich können weiterhin hälftig von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

15. Ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten, Stiftungsinitiative

Gegenwärtig sind Aufwandsentschädigungen bis zu 2 400 DM jährlich für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und andere Tätigkeiten einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

Außerdem wird für die zwangsläufige Pflege einer hilflosen Person ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1 800 DM jährlich gewährt (§ 33 b Abs. 6 EStG).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ehrenamtliche Tätigkeit und die Bereitschaft, privates Kapital für gemeinnützige Stiftungen zu investieren, mit einem Volumen von 1 Mrd. DM jährlich staatlich zu fördern. Die Einkommensteuer ist aber das denkbar schlechteste Instrument für diese Anerkennung, denn sie erfaßt nur steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu ein geeignetes Konzept vorzulegen.

16. Ergänzende Maßnahmen zur Steuerreform

Mit der Reform der Einkommensteuer allein kann der ökologisch wie ökonomisch notwendige Strukturwandel in der Bundesrepublik Deutschland nicht erreicht werden. Eine umfassende Steuerreform in Deutschland ist nur durch die Einführung einer ökologischen Steuerreform möglich. Die Vermögensteuer muß wieder eingeführt werden. Auch müssen zusätzliche begleitende Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Korruption ergriffen werden. Internationale Bemühungen für

eine Harmonisierung der Besteuerung in der EU müssen dem Steuer-dumping-Wettlauf der Mitgliedstaaten und der Kapitalflucht innerhalb Europas begegnen.

Für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Währungsunion sind gleiche Wettbewerbsbedingungen auch in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten von elementarer Bedeutung.

- Einstieg in eine ökologische Steuerreform

Die ökologisch-soziale Steuerreform (ÖSR) ist ein eigenständiges umwelt-, wirtschafts- und finanzpolitisches Reformprojekt. Keinesfalls sollen aus dem Aufkommen einer ökologisch-sozialen Steuerreform Deckungslücken aus der aktuellen Einkommensteuerreform geschlossen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend mit der Einführung einer ökologischen Steuerreform entsprechend der Drucksache 13/3555, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einstieg in die ökologisch-soziale Steuerreform“ zu beginnen.

Hauptziel ist, das heutige Wirtschaften so umweltfreundlich zu gestalten, daß auch künftige Generationen noch die Chance auf hohe Umweltqualität und günstige Startbedingungen haben. Es ist ungerecht und verantwortungslos gegenüber zukünftigen Generationen mit der verschwenderischen Produktionsweise von heute fortzufahren.

Ziel ist es aber auch, für die jetzige Generation neue Arbeitsplätze zu schaffen. Eine ökologisch-soziale Steuerreform stärkt die Nachfrage nach neuen Energiespar-Investitionen. Sie erhöht die Wettbewerbsfähigkeit umweltfreundlicher Produktionen und Dienstleistungen und verhilft Umwelt-Innovationen, sich am Markt durchzusetzen.

Zusätzlich sollen die Einnahmen aus einer Energiesteuer zur Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen in den Sozialkassen verwendet werden und damit die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in den Sozialversicherungen entlasten. Dadurch wird der arbeitskostenbedingte Rationalisierungsdruck in den Betrieben gemindert und gleichzeitig ein Ausgleich für die Mehrbelastung von Haushalten und Unternehmen durch höhere Energiekosten geschaffen.

Die vorgesehene Steigerung des Steueraufkommens durch eine allmählich steigende Energiesteuer soll aber auch dazu führen, daß die direkte Steuerbelastung durch Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückgeführt werden kann. Mittelfristig soll dadurch eine Annäherung der Spitzensteuersätze von Einkommen- und Körperschaftsteuer erreicht werden. Nicht Steuer- und Abgabenerhöhung, sondern Umbau des Steuer- und Abgabensystems ist das Ziel.

- Wiedereinführung einer verfassungsgerechten Vermögenssteuer

Schätzungen besagen, daß das Gesamtvermögen in Deutschland über 22 Billionen DM beträgt. Staatliche Maßnahmen und wirtschaftlicher Erfolg haben den Aufbau solch hoher Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg ermöglicht.

Dieser volkswirtschaftliche Wohlstand ist extrem ungleich verteilt. Gut ein Drittel des Privatvermögens in Deutschland konzentriert sich in den Händen von nur 5,5 % aller Haushalte.

Angesichts der anhaltenden Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, wachsender Arbeitslosigkeit und damit verbundenen sozialen wie finanziellen Herausforderungen an Politik, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen, ist es ein untragbarer Vorgang, daß die Bundesregierung die Vermögensteuer zum 1. Januar 1997 abgeschafft hat und somit auf Steuereinnahmen von annähernd 10 Mrd. DM jährlich zugunsten der vermögenden Haushalte verzichtet hat.

Hohe Vermögenswerte müssen im Gegenteil stärker als bisher zur Finanzierung sozialstaatlicher Notwendigkeiten herangezogen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher eine Neuregelung der Vermögensteuer. Durch die bei der Reform der Einkommensteuer vorgesehene Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 45 % ist eine ergänzende Vermögensteuer verfassungsrechtlich unproblematisch. Der Steuersatz auf Privatvermögen soll 1 % jährlich betragen. Betriebliches Vermögen wird mit dem halben Steuersatz besteuert. Die tatsächliche direkte Gesamtsteuerbelastung aller Einkünfte bleibt damit in der Nähe von 50 %.

Für einen befristeten Zeitraum von 15 Jahren soll auf Privatvermögen ab 2 Mio. DM eine progressive Vermögensteuer bis zu 2,5 % jährlich eingeführt werden. Damit werden die Besitzer großer Vermögen durch einen Lastenausgleich stärker in die Solidarpflicht für den notwendigen wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer einbezogen.

Im Gegenzug kann der Solidaritätszuschlag gesenkt werden und damit für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine weitere Entlastung erreicht werden.

- Spekulation bekämpfen – Kapitalflucht eindämmen

Bei einer umfassenden Steuerreform sind begleitende Maßnahmen notwendig:

- **Eine größere Dichte bei Betriebsprüfungen muß erfolgen.** Ein großer Teil der heutigen Steuerausfälle, die aus Steuerhinterziehung und -verkürzung entstehen, können durch eine größere Prüfungsdichte im Bereich der Steuerfahndung und Betriebsprüfung reduziert werden. Unsere umfassende Bereinigung des Steuerrechtes von Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen und damit Vereinfachung setzt personelle Ressourcen in den Finanzbehörden für solche Aufgaben frei.

- **Der Steuersenkungswettlauf in den Mitgliedsländern der EU muß gestoppt werden.** Es müssen europäische Regelungen zur gerechten Kontrolle der Zinseinkünfte gefunden werden. Dazu gehört, daß Kapitaleinkünfte in Europa besser erfaßt und der Besteuerung zugeführt werden und die Unternehmensbesteuerung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Steueroasen im europäischen Ausland müssen auch im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen in einer EU geschlossen werden.
- **Eine internationale Devisenumsatz- und Transaktionssteuer muß eingeführt werden,** mit der Spekulation und Kapitalflucht eingedämmt werden können. Damit kann man die zunehmende Verlagerung der Investitionen von der Sachanlage zur Geld- und Vermögensanlage, vom realwirtschaftlichen Engagement zur Finanzspekulation bremsen. Der Vorschlag des US-Nobelpreisträgers James Tobin für eine kombinierte Spekulationssteuer (1 % Devisenumsatzsteuer, 2 % Transaktionssteuer) auf alle Ausleihungen inländischer Währung an Ausländer stellt hierzu eine wirkungsvolle Gegenmaßnahme dar, wenn diese Steuer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den übrigen Ländern der Welt erhoben wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für die Verwirklichung dieser Maßnahme auf internationaler Ebene einzusetzen.

Langfristige Kapitalanlagen werden dadurch kaum belastet, die kurzfristige Spekulation auf marginale Renditeunterschiede aber erheblich eingedämmt. So würde auf marktverträgliche Weise ein Teil der Deregulierung des Kapitalverkehrs zurückgenommen und mehr Stabilität in die Währungsrelationen gebracht. Das Europäische Parlament hat bereits wiederholt eine Steuer gegen diese Spekulationen gefordert.

Dazu gehört auch die Besteuerung von „Cyber-money“. Geprüft werden muß, auf welche Weise zukünftig Transaktionen und Erträge von virtuellen Unternehmen in die Besteuerung einbezogen werden können.

Bonn, den 16. Juni 1997

Christine Scheel

Oswald Metzger

Kristin Heyne

Franziska Eichstädt-Bohlig

Simone Probst

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Anhang

1. Tabelle 1: Einkommensteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen

Veräußerung von	Gegenwärtig	Neuregelung
Betriebsvermögen	einkommensteuerpflichtig, teilweise begünstigt durch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven (§ 6b, § 6c EStG), durch unterschiedliche Freibeträge (§ 14a, § 16 Abs. 4, § 14 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 EStG) und Einkommensteuerermäßigungen (§ 34 Abs. 1-2, § 34b EStG)	Einkommensteuerpflichtig, ggf. einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
beruflich genutztem Vermögen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 5.000 DM	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^a handelt	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^b handelt
beruflich genutztem Vermögen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 5.000 DM	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^a handelt	Einkommensteuerpflichtig, einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
nicht-abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen)	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^a handelt	Einkommensteuerpflichtig, einheitliche Vergünstigung im Rahmen der Einkommensbesteuerung außergewöhnlicher Einkünfte und Bezüge
abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen)	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^a handelt	nur einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn ^b handelt und der positive Gewinn im Veranlagungsjahr insgesamt 1.000 DM überschreitet.
^a Spekulationsgewinne sind im Veranlagungszeitraum insgesamt positive Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen einschließlich beruflich genutztes Vermögen, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten, bei Grundstücksgeschäften von höchstens zwei Jahren, liegt, wenn die Veräußerungsgewinne im Veranlagungszeitraum insgesamt 1.000 DM überschreiten (§ 23 EStG). ^b Spekulationsgewinne sind zukünftig im Veranlagungszeitraum insgesamt positive Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem Privatvermögen (ohne beruflich genutztes Vermögen), wenn zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten, liegt.		

2. Tabelle 2: Negativabgrenzung von Erwerbsausgaben

Gegenstand	Gegenwärtig	Neuregelung
Aufwendungen für Geschenke an andere Personen als Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, wenn ihr Wert 75 DM jährlich je Empfänger übersteigt	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Bewirtungsaufwendungen	zu 80% Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (nur zu 80% Erwerbsausgaben)
Aufwendungen für Gästehäuser, die nicht Arbeitnehmern des Steuerpflichtigen dienen, außerhalb einer Betriebsstätte	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Verpflegungsmehraufwendungen	nur in pauschalierter Form in Abhängigkeit von der Abwesenheitsdauer Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	weiterhin nur in pauschalierter Form Erwerbsausgaben
Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort	bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs nur in pauschalierter Form, bei Behinderten und anderen Transportmitteln unbegrenzt Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 2, 5 EStG)	bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 DM je Entfernungskilometer und Tag der Tätigkeit ab dem 10. Entfernungskilometer), wobei die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für diese Fahrten im Rahmen der gegenwärtigen Gewinneinkünfte als (zusätzliche) Privatentnahme analog der für die gegenwärtigen Überschusseinkünfte geltenden Regelung (§ 8 Abs. 2 S. 3-4 EStG) einkommensteuerpflichtig ist. Aufwendungen für Öffentliche Verkehrsmittel sind unbegrenzt Erwerbsausgaben.

Gegenstand	Gegenwärtig	Neuregelung
Aufwendungen für eine betrieblich oder beruflich begründete doppelte Haushaltsführung von mehr als zwei Jahren	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6a EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn höchstens die Hälfte der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit hierauf entfällt oder wenn die Kosten 2.400 DM jährlich übersteigen	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Aufwendungen, die die private Lebensführung in unangemessener Weise berühren	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder	grundsätzlich keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG), grundsätzlich keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (grundsätzlich keine Erwerbsausgaben)
Zinsen auf hinterzogene Steuern	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8a EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)
Schmiergeldzahlungen	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG) bzw. Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG), wenn die Zuwendung oder die Annahme strafbar ist	generell keine Erwerbsausgaben unabhängig von der Strafbarkeit
Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke	keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 6 EStG), keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG)	unverändert (keine Erwerbsausgaben)

3. Übersicht fiskalische und verteilungsanalytische Auswirkungen der Reform³⁾

3.1 Grunddaten

3.1.1 Steuerfälle	vor der Reform (Basis 1996)	Entstehungsjahr nach der Reform	Veränderung absolut	Veränderung relativ i.v.H
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	12.305.546	12.305.546	-	0%
Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder sonstiger Tätigkeit sowie Kapitaleinkünften, Vermietung und andere Einkünfte sowie Mischeinkünfte	15.934.642	15.934.642	-	0%
Renteneinkünften, die durch die Reform steuerpflichtig werden		7.559.016	7.559.016	
Summe Gesamtanzahl der Steuerfälle	28.240.188	35.799.204	7.559.016	27%

3.1.2 Bruttoeinkommen	vor der Reform (Basis 1996) in Mio DM	Entstehungsjahr nach der Reform in Mio DM	Veränderung absolut in Mio DM	Veränderung relativ i.v.H
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	732.332	732.332	-	0%
Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder sonstiger Tätigkeit sowie Kapitaleinkünften, Vermietung und andere Einkünfte sowie Mischeinkünfte	1.332.252	1.332.252	-	0%
zusätzliche Schätzung für Veränderungen an Gewinnermittlungsvorschriften	-	79.139	79.139	
Renteneinkünfte, die durch die Reform steuerpflichtig werden		178.824	178.824	
Gesamtbruttoeinkommen	2.064.584	2.322.547	257.963	12%

³⁾ Die Angaben zu den fiskalischen und verteilungsanalytischen Auswirkungen der Reform erfolgen auf der Grundlage eigener Berechnungen sowie eines Gutachtens des Institutes für Angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen: „Verteilungsanalyse zu Vorschlägen zur Reform der Einkommensteuer der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag“, unveröffentlichtes Gutachten, Tübingen 1997

Beratung und konzeptionelle Vorarbeiten: Bruno Kaltenborn, „Endbericht an die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bündnisgrüne Einkommensteuerreform - 100 Maßnahmen für Gerechtigkeit und Transparenz“, unveröffentlichtes Gutachten, Bonn 1996.

3.2 Tarifänderungen

	vor der Reform	nach der Reform	Be (-)/ Ent (+) lastung
steuerfreies Existenzminimum	12.000 DM	15.000 DM	3.000 DM
obere Proportionalzone	120.000 DM	120.000 DM	- DM
Eingangsteuersatz	25,9%	18,5%	-7,4%
Spitzensteuersatz	53,0%	45,0%	-8,0%
Tariffbegrenzung für gewerbliche Einkünfte	47,0%	entfällt	
Veranlagung von Verheirateten	Splittingverfahren	individuell mit Freibetragsregelung	16,6 Mrd DM Steuermehr- einnahmen
Kapitalertragsteuersätze	25 - 35%	einheitlich 35%	nicht ermittelbar
Körperschaftsteuersätze	ausgeschüttete Gewinne: 30% einbehaltene Gewinne: 45%	einheitlich 35%	nicht ermittelbar

3.3 Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

	vor der Reform (Basis 1996) in Mio DM	Entstehungsjahr nach der Reform in Mio DM	Veränderung absolut in Mio DM	Veränderung relativ i.v.H.
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	538.619	546.921	8.302	1,5%
Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder sonstiger Tätigkeit sowie Kapitaleinkünften, Vermietung und andere Einkünfte sowie Mischeinkünfte	797.179	1.059.136	415.910	52,2%
zusätzliche Schätzung für Veränderungen an Gewinnermittlungsvorschriften	-	79.139	79.139	
Renteneinkünfte, die durch die Reform steuerpflichtig werden		153.953	153.953	
Summe Verbreiterung der Bemessungsgrundlage	1.335.798	1.839.149	503.351	37,7%

3.4 Steueraufkommen inkl. Kindergeld

	vor der Reform (Basis 1996) in Mio DM	Entstehungsjahr nach der Reform in Mio DM	Veränderung absolut in Mio DM	Veränderung relativ i.v.H
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	87.621	48.034	- 39.587	-45,2%
Einkünfte aus gewerblicher, selbständiger oder sonstiger Tätigkeit sowie Kapitaleinkünften, Vermietung und andere Einkünfte sowie Mischeinkünfte	185.175	189.824	10.041	5,4%
Renteneinkünfte, die durch die Reform steuerpflichtig werden		5.392	5.392	
Zwischensumme Steueraufkommen	272.796	243.251	- 29.545	-10,8%
zusätzliche Schätzung für Veränderungen an Gewinnermittlungsvorschriften (vgl. 3.7)		31.655	31.655	
Umschichtungen für Förderkonzepte (vgl. 3.6)		- 4.200	- 4.200	
Summe Steueraufkommen	272.796	270.706	- 2.090	0,0%

3.5 Ausgewählte einzelne Bausteine der Reform

Maßnahme	vor der Reform (Basis 1996) in Mio DM	Entstehungsjahr nach der Reform in Mio DM	Veränderung absolut in Mio DM	Veränderung relativ i.v.H
Kindergeld	35.023	51.200	16.177	46,2%
abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	150.396	286.608	136.212	90,6%
abzugsfähige Werbungskosten	145.184	57.935	- 87.249	-60,1%
abzugsfähige Aufwendungen zur Wohneigentumsbildung	48.219	48.219	-	0,0%

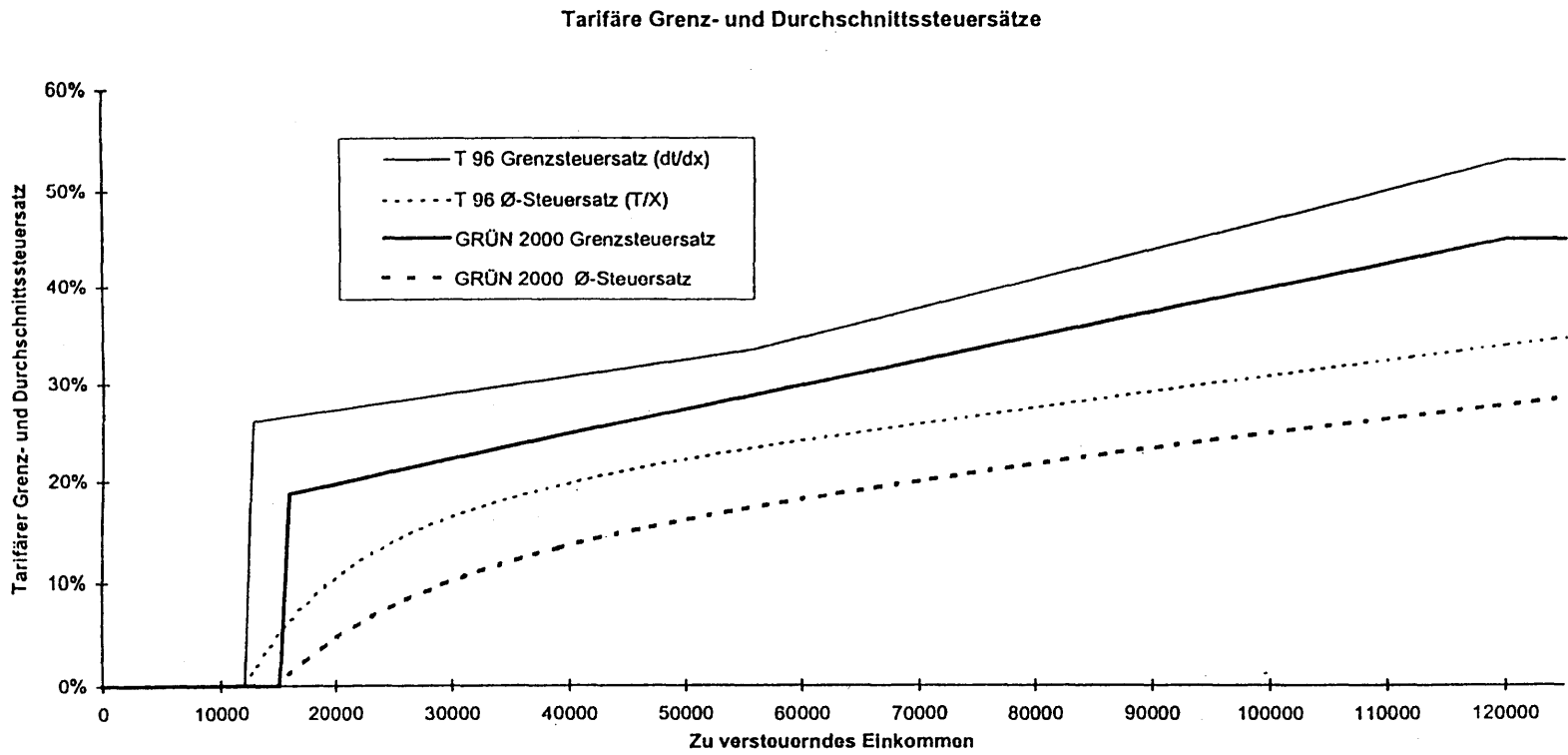
3.6 Umschichtung für neue Förderkonzepte

Gesamtsteueraufkommen in Mio DM inkl. zusätzliches Aufkommen durch Gewinnermittlungsvorschriften ./.. Umschichtungen für Förderungen in Mio DM:	274.906 DM
Wohnungswirtschaft/Entstehungsjahr	- 2.300 DM
Landwirtschaft	- 900 DM
Ehrenamt/Stiftungen	- 1.000 DM
Summe Steueraufkommen	270.706 DM
Schätzabweichung	- 2.090 DM

3.7 Schätzung des Steuermehraufkommens durch Veränderungen der Vorschriften zur Gewinnermittlung

Annahmen für Steuermehraufkommen aus Gewinneinkünften	1996	nach der Reform
1. 30% aller Steuerfälle haben Einkünfte mit Anteilen aus Gewinneinkünften		
Anzahl Steuerfälle ohne Rentner	28.240.188	28.240.188
davon 30% mit ausschließlich oder Anteilen aus Gewinneinkünften	8.472.056	8.472.056
2. Zu versteuernde Einkommen ab 100.000 DM sind zu 80% Gewinneinkünfte		
Anzahl Steuerfälle ab zVE 100.000 DM....ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	3.701.619	3.701.619
davon 80% mit Anteilen aus Gewinneinkünften	2.961.295	2.961.295
3. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuerfälle erhöht sich durch neue Gewinnermittlungsvorschriften um 10%		
Summe Bemessungsgrundlage insges. in Mio DM	1.335.798 DM	1.760.010 DM
Erweiterung Bemessungsgrundlage insges. in Mio DM		424.212 DM
Teil-Summe Bemessungsgrundlage BE-Klasse 100.000.... in Mio DM	699.054 DM	791.385 DM
Erweiterung Bemessungsgrundlage Teilgruppe zVE ab 100.000 DM ... in Mio DM		92.331 DM
Erhöhung um 10% in Mio DM		79.139 DM
durchschnittl. Grenzsteuersatz		40%
4. Summe potentielle Steuermehreinnahmen in Mio DM	-	31.655 DM
Summe Steueraufkommen insges.	272.796 DM	243.251 DM
Teil-Summe Steueraufkommen BE-Klasse 100.000....	191.902 DM	188.037 DM
5. Erhöhungspotential Steueraufkommen insges. durch Gewinneinkünfte	272.796 DM	274.906 DM

3.8 Schaubild Tarifverläufe



3.9 Schaubilder Be- und Entlastungswirkungen der Reform

Bei der Betrachtung der nachfolgenden Schaubilder zu den Be- und Entlastungswirkungen müssen folgende Vorbehalte beachtet werden:

- Im Modell konnten einige Aspekte nicht berücksichtigt werden:

Die statistisch nicht erfaßbaren tatsächlichen Gewinne von Unternehmen fehlen sowohl bei der Ausweisung des Gesamtbruttoeinkommens als auch bei den Schätzungen über die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (zu versteuerndes Einkommen) und ebenfalls beim Steueraufkommen, das den ausgewiesenen Verteilungswirkungen zugrunde liegt. In der Gesamtschätzung der Reform sind sie mit plausiblen Annahmen enthalten (vgl. 3.7 Schätzung des Steuermehraufkommens durch Veränderungen der Vorschriften zur Gewinnermittlung).

- Die soziodemographische Zusammensetzung der Steuerpflichtigen in Deutschland nach Einkunftsarten sind sehr komplex. Aussagekräftige Teilgruppen, die aufgrund der Verteilungsanalyse zugrundeliegenden Stichproben aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die gesamte Bundesrepublik Deutschland in der Hochschätzung noch repräsentativ sind, lassen sich kaum isolieren. Die nachfolgende Übersicht über die Zusammensetzung der Einkunftsarten der Steuerfälle in der Verteilungsanalyse soll dies verdeutlichen:

Steuerpflichtige mit Einkünften aus:	absolut	relativ
a) Nur ein Einkommen aus:	21.278.827	59,4%
Landwirtschaft	94.855	0,3%
Gewerblicher Tätigkeit	564.490	1,6%
Selbständiger Tätigkeit	131.443	0,4%
Vermietung und Verpachtung	131.759	0,4%
Zwischensumme reine Gewinneinkünfte	922.547	2,6%
Kapitaleinkünften	48.735	0,1%
Sonstige Einkünfte (Renten etc.)	8.001.999	22,4%
Nichtselbständiger Tätigkeit	12.305.546	34,4%
b) einer oder mehreren verschiedenen Einkunftsarten mit Anteilen aus:	14.520.376	40,6%
Landwirtschaft	627.502	1,8%
Gewerblicher Tätigkeit	3.459.070	9,7%
Selbständiger Tätigkeit	1.201.239	3,4%
Vermietung und Verpachtung	6.292.930	17,6%
Zwischensumme Gewinneinkünfte ("Mischeinkünfte")	11.580.741	32,3%
Kapitaleinkünften	1.768.448	4,9%
Sonstige Einkünfte (Renten etc.)	4.040.863	11,3%
Nichtselbständiger Tätigkeit	24.645.734	69,4%

Die fehlenden statistischen Grundlagen erlauben keine gesicherten Aussagen über die Veränderungen der Steuerschuld bei Einkünften, die rein aus gewerblicher oder selbständiger Natur bzw. aus verschiedenen Einkunftsarten („Mischeinkünfte“) bestehen. So spiegeln die Ergebnisse der Analyse zwar beispielsweise das hohe Entlastungspotential für mittlere und höhere Einkommen durch die Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen und die Absenkung des Tarifs wider, aber es fehlen u. a. die Belastungseffekte durch die vorgeschlagen Änderungen bei der Bewertung von Gewinneinkünften.

Gesicherte Aussagen sind insbesondere für Steuerpflichtige mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit möglich. Die nachfolgenden Schaubilder illustrieren die Verteilungswirkungen der Reform unter diesen Vorbehalten.

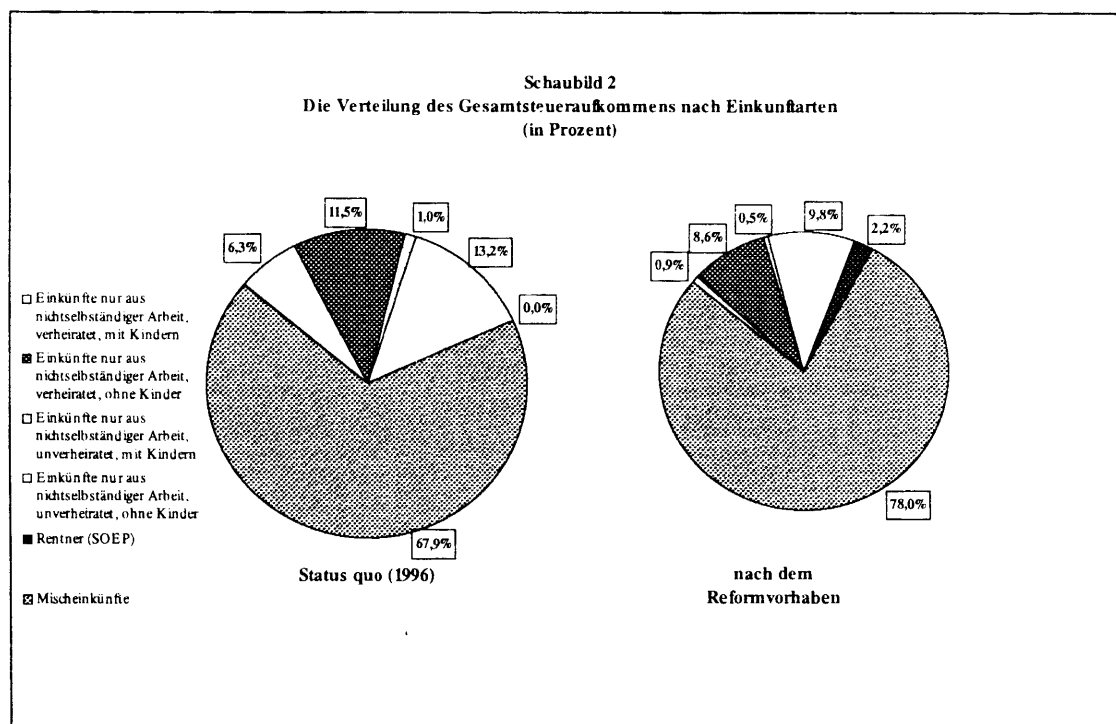
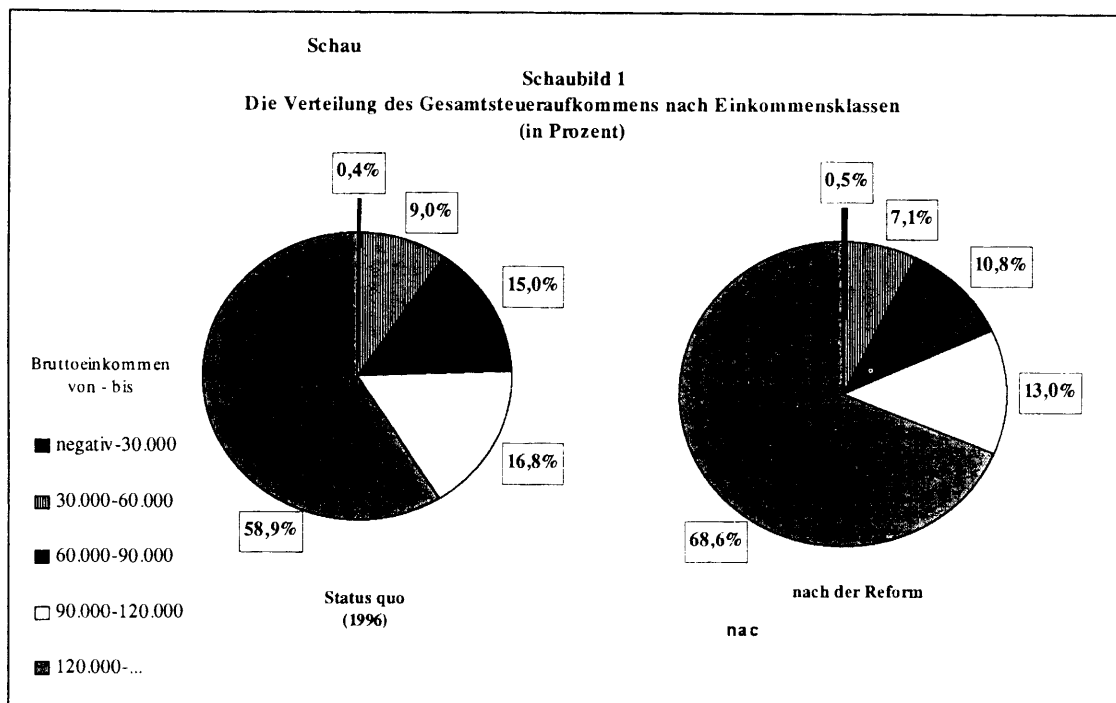
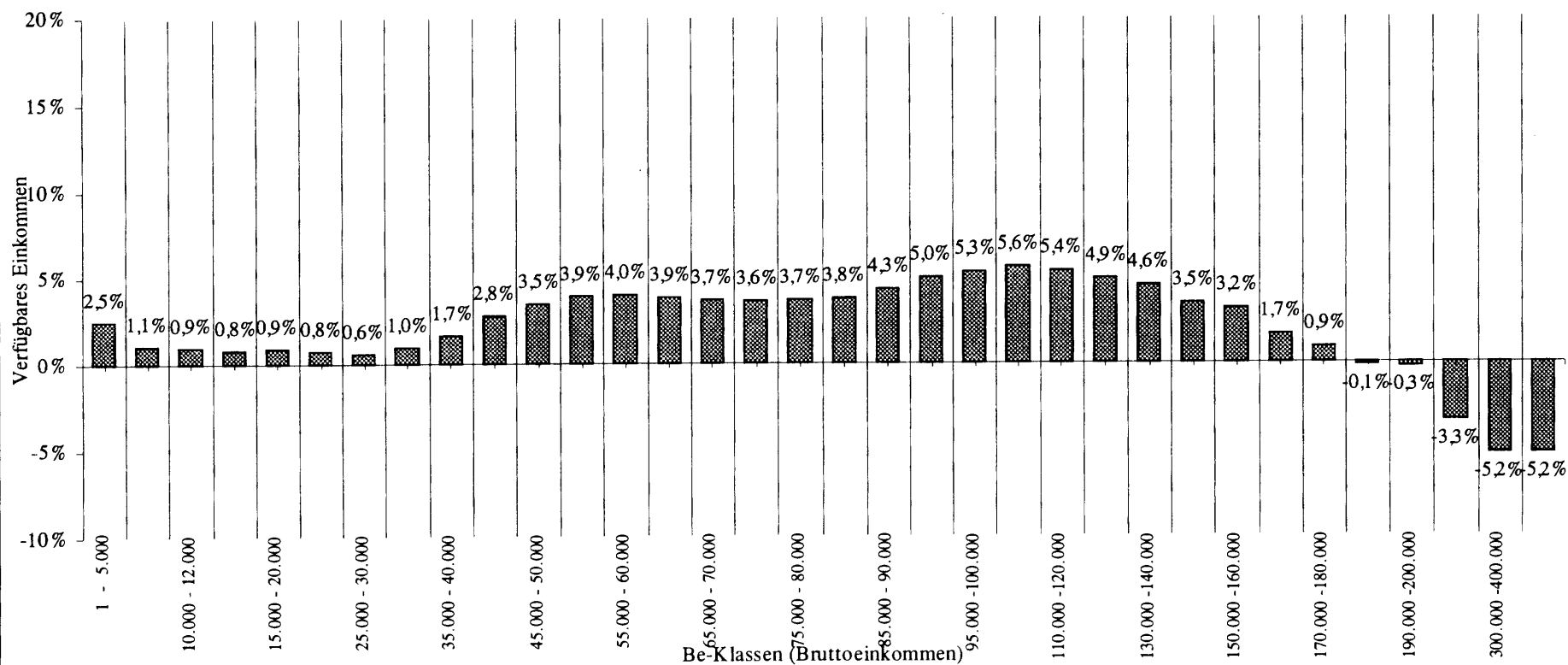
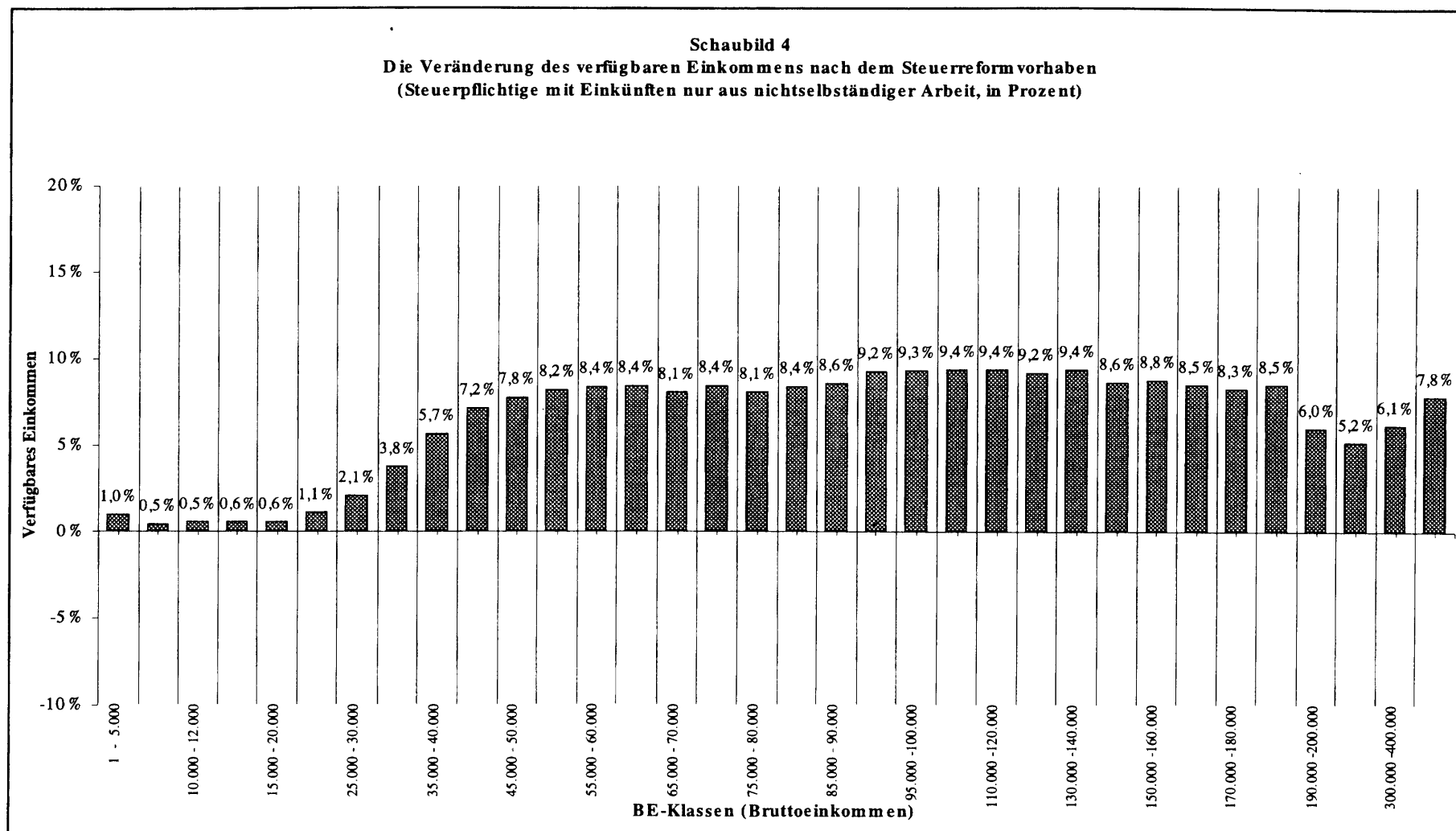
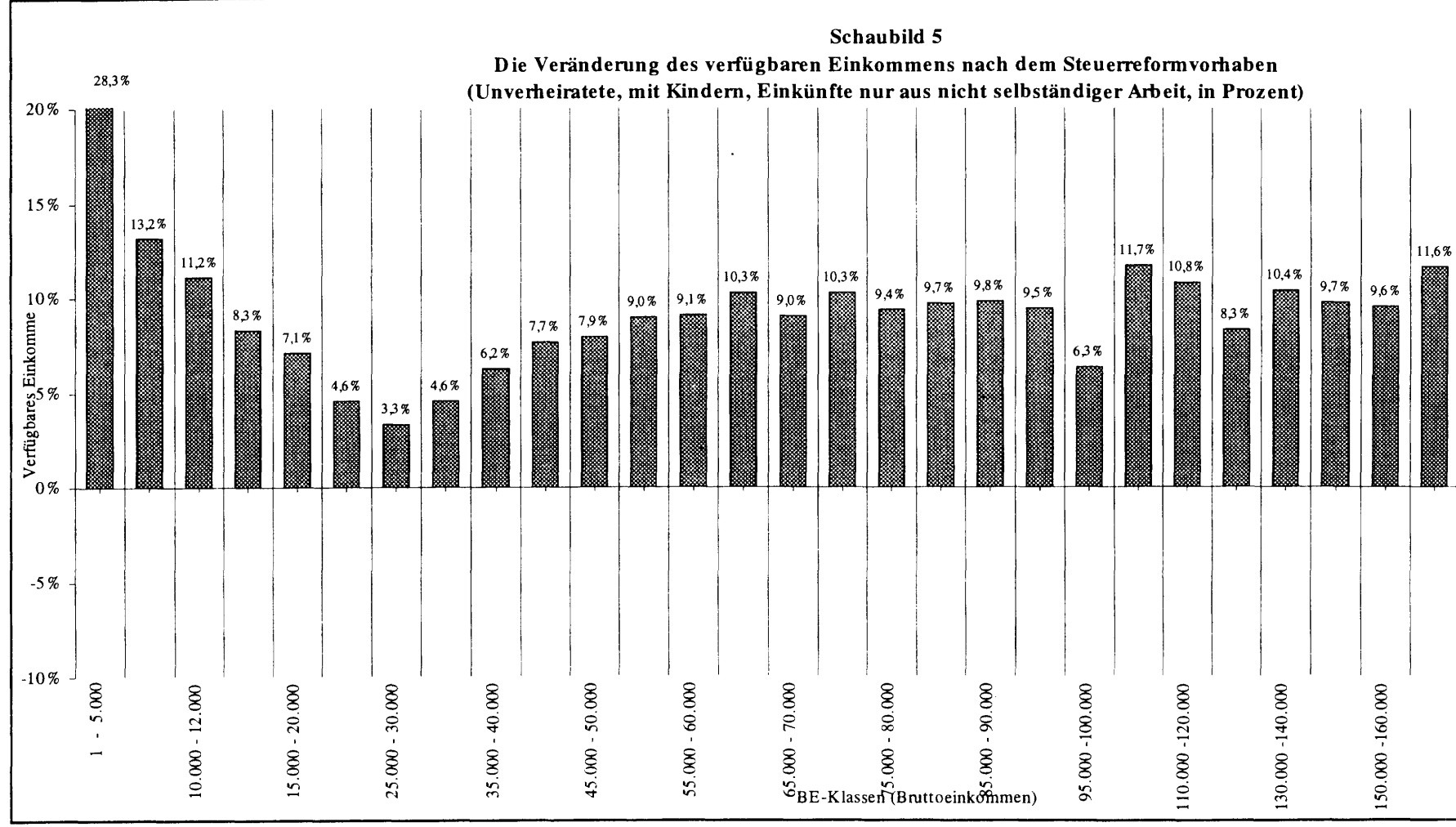


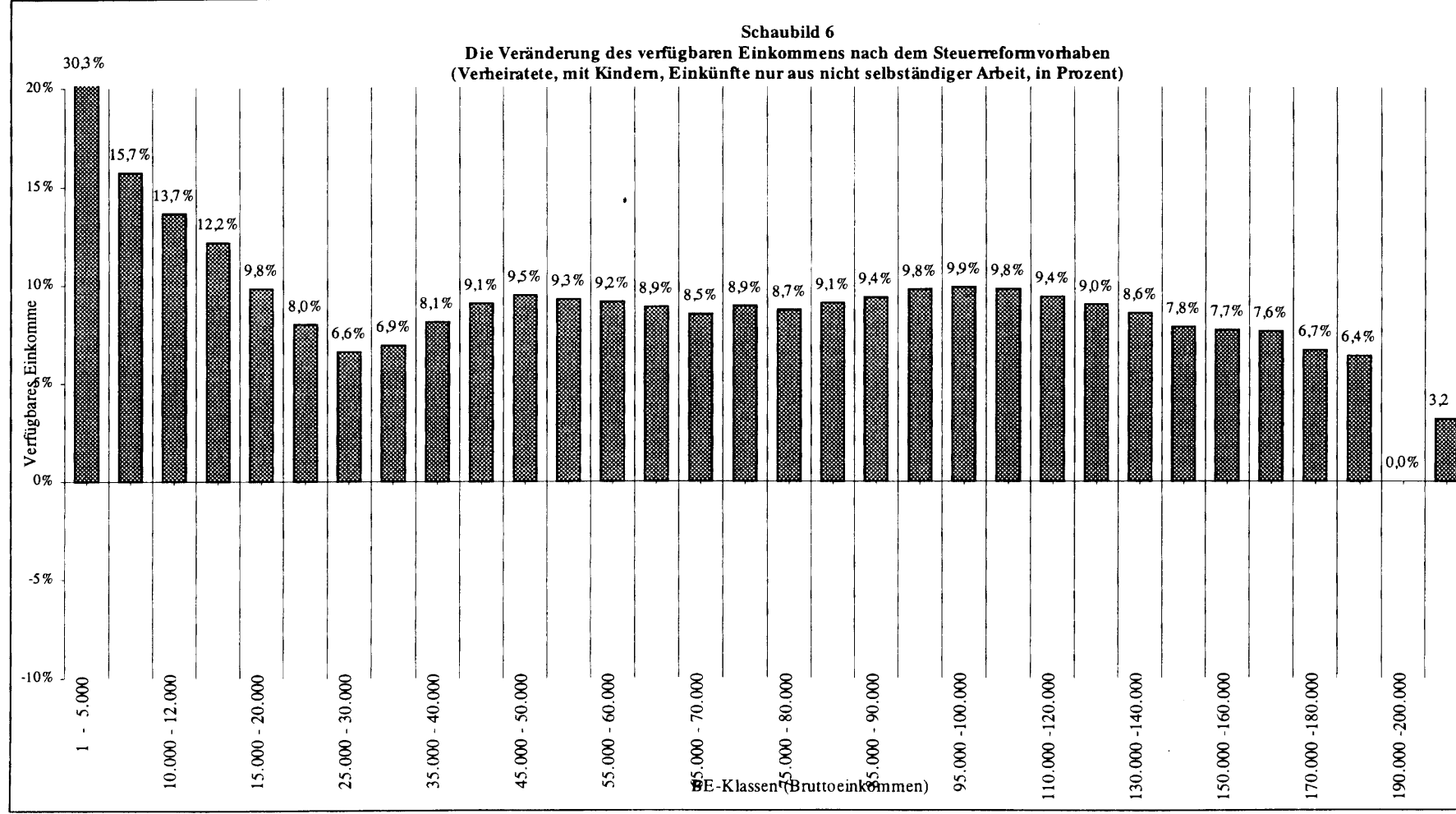
Schaubild 3
Die Veränderung des verfügbaren Einkommens nach dem Steuerreformvorhaben
(Alle Steuerpflichtigen in Prozent)



¹ Außer Betracht bleibt die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch veränderte Gewinnermittlungsvorschriften für Gewinneinkünfte und die Rentner, die auf Grund der Neuregelung der Rentenbesteuerung in die Besteuerungsgrundlage hineinwachsen würden.







3.10 Auszug aus Jahreseinkommensteuertabelle

**Einkommensteuerbelastung nach Tarif 1997
und nach Tarifreform**

– ohne Berücksichtigung der Verbreiterung der Bemessungs-
grundlage durch den Abbau von Steuervergünstigungen –

Grundtabelle

zu versteuer- des Einkommen im Jahr	Steuerschuld				Grenzsteuerbelastung			Durchschnittsteuerbelastung		
	1997	Reform	Entlastung		1997	Reform	Entlastung	1997	Reform	Entlastung
DM	DM	DM	DM	v.H.	DM	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
12.000	0	0	0		25,9%	0,0%	-100,0%	0,0%	0,0%	-100,0%
13.000	260	0	-260	-100,0%	26,1%	0,0%	-100,0%	2,0%	0,0%	-100,0%
14.000	521	0	-521	-100,0%	26,2%	0,0%	-100,0%	3,7%	0,0%	-100,0%
15.000	774	0	-774	-100,0%	26,4%	18,5%	-7,9%	5,2%	0,0%	-100,0%
20.000	2.116	957	-1.159	-54,8%	27,3%	19,8%	-7,5%	10,6%	4,8%	-5,8%
25.000	3.502	1.976	-1.525	-43,6%	28,1%	21,0%	-7,1%	14,0%	7,9%	-6,1%
30.000	4.930	3.059	-1.872	-38,0%	29,0%	22,3%	-6,7%	16,4%	10,2%	-6,2%
40.000	7.918	5.413	-2.505	-31,6%	30,7%	24,8%	-5,9%	19,8%	13,5%	-6,3%
50.000	11.079	8.020	-3.059	-27,6%	32,5%	27,3%	-5,1%	22,2%	16,0%	-6,1%
60.000	14.426	10.879	-3.546	-24,6%	34,8%	29,9%	-4,9%	24,0%	18,1%	-5,9%
70.000	18.055	13.991	-4.064	-22,5%	37,8%	32,4%	-5,4%	25,8%	20,0%	-5,8%
80.000	21.988	17.354	-4.634	-21,1%	40,9%	34,9%	-6,0%	27,5%	21,7%	-5,8%
90.000	26.225	20.970	-5.255	-20,0%	43,9%	37,4%	-6,5%	29,1%	23,3%	-5,8%
100.000	30.766	24.839	-5.927	-19,3%	46,9%	39,9%	-7,0%	30,8%	24,8%	-5,9%
200.000	83.159	69.332	-13.827	-16,6%	53,0%	45,0%	-8,0%	41,6%	34,7%	-6,9%
500.000	242.159	204.332	-37.827	-15,6%	53,0%	45,0%	-8,0%	48,4%	40,9%	-7,6%
1.000.000	507.159	429.332	-77.827	-15,3%	53,0%	45,0%	-8,0%	50,7%	42,9%	-7,8%
2.000.000	1.037.159	880.120	-157.039	-15,1%	53,0%	45,0%	-8,0%	51,9%	44,0%	-7,9%
5.000.000	2.627.159	2.230.120	-397.039	-15,1%	53,0%	45,0%	-8,0%	52,5%	44,6%	-7,9%

4. Tabelle 3: Beispiele zur Rentenbesteuerung⁵⁾

Hier wird eine Abschätzung vorgenommen, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommensteuer zu zahlen ist, wenn neben einer Rente der Sozialversicherung keine weiteren Einkommen vorhanden sind.

Der individuelle Freibetrag errechnet sich bei Arbeitnehmern aus der (unverzinsten) Summe ihrer Beiträge bis zum Inkrafttreten der Reform (danach sind die Beiträge steuerbefreit, und die aus ihnen resultierende Rente kann voll besteuert werden).

Der Freibetrag kann nach Wahl des Rentners auf die Laufzeit der Rente verteilt werden. Trifft er keine entsprechende Entscheidung, wird der Freibetrag vom Finanzamt gleichmäßig auf die voraussichtliche Laufzeit der Rente verteilt. Zur Berechnung des individuellen Freibetrags muß daher zunächst die Beitragssumme ermittelt werden.

Da Kleinrenten aufgrund des hohen einkommensteuerfreien Existenzminimums ohnehin nicht besteuert werden, werden hier nur Renten im mittleren und oberen Bereich berücksichtigt. Angenommen werden sechs Rentner mit 30, 40 und 45 Versicherungsjahren unmittelbar vor Renteneintritt am 1. Januar 1997 mit einem beitragspflichtigen Verdienst im früheren Bundesgebiet in Höhe des Durchschnittsverdienstes bzw. des anderthalbfachen Durchschnittsverdienstes. Daraus resultiert eine Beitragssumme zwischen 168 000 DM und 270 000 DM. Davon wurde die Hälfte vom Arbeitnehmer aufgebracht.

Ogleich dies insbesondere im unteren Einkommensbereich aus unversteuertem Einkommen geschehen ist, wird zugunsten der Rentner unterstellt, ihre Beiträge seien vollständig aus versteuertem Einkommen geleistet worden. Je nach Höhe und Dauer des Verdienstes resultiert eine Rente zwischen 1 400 DM und 3 150 DM monatlich. Davon sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten (im Beispiel wurde der Rentneranteil mit 7,5 % angenommen), die einkommensteuerlich als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können.

Der individuelle Freibetrag in Höhe der eigenen Beitragsleistungen wird anhand der voraussichtlichen Laufzeit der Rente gleichmäßig auf diese verteilt. Hier werden 15 und 20 Jahre Rentenlaufzeit angenommen. Aufgrund der eher als lang unterstellten Laufzeit ergeben sich jährliche Freibeträge zwischen 4 200 DM und 9 000 DM. Weiter kann (bei Fehlen anderer Einnahmen und damit Werbungskosten) der Erwerbsausgabenpauschbetrag in Höhe von 500 DM jährlich abgezogen werden.

Je nach Rentenhöhe und Laufzeit ergibt sich so eine zu versteuernde Rente in Höhe von 9 450 DM bis 27 700 DM. Dabei wird natürlich effektiv nur der über das einkommensteuerfreie Existenzminimum hinausgehende Betrag besteuert.

⁵⁾ Die Angaben und Berechnungen erfolgen u. a. auf der Grundlage von: Bruno Kaltenborn – „Endbericht an die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bündnisgrüne Einkommensteuerreform – 100 Maßnahmen für Gerechtigkeit und Transparenz“ Bonn, 1996, 1997).

Das Beispiel eines Alleinstehenden ist ebenfalls noch dargestellt. Bei einer Rente von 2 100 DM monatlich ergibt sich eine Steuerschuld zwischen null und 627 DM jährlich, also maximal 52 DM monatlich. Ehepaare, die lediglich von einer Sozialversicherungsrente leben, würden danach selbst im Fall der höchsten Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Für Ostdeutschland wird unterstellt, daß eigene Beiträge aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind, um so zu einem entsprechenden Resultat zu gelangen.

Tabelle 3: Beispiele zur Rentenbesteuerung

Beispiele für individuellen Rentenfreibetrag früheres Bundesgebiet

Rentenzugang 1. Halbjahr 1997

Aktueller Rentenwert 46,67 DM mtl.

Verdienst früheres Bundesgebiet	Vers.pflicht	Beitragssumme	Beitragssumme Arbeitnehmer	Rente		Kranken- / Pflegeversicherungsbeitrag (Renterbeitrag 7,5%)		Individueller Freibetrag Reform	
in Relation zum Durchschnitt	Jahre	DM		DM mtl.	DM jhrl.	DM mtl.	DM jhrl.	DM jhrl. (15 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (20 Jahre Rentenlaufzeit)
1.0	30	167.721	83.861	1.400	16.801	105	1.260	5.591	4.193
1.0	40	177.705	88.852	1.867	22.402	140	1.680	5.923	4.443
1.0	45	179.941	89.971	2.100	25.202	158	1.890	5.998	4.499
1.5	30	251.582	125.791	2.100	25.202	158	1.890	8.386	6.290
1.5	40	266.557	133.279	2.800	33.602	210	2.520	8.885	6.664
1.5	45	269.912	134.956	3.150	37.803	236	2.835	8.997	6.748

Verdienst früheres Bundesgebiet	Vers.pflicht	Erwerbsausgaben-Pauschbetrag	Zu versteuernde Rente (ohne Berücksichtigung Existenzminimum)		Zu versteuernde Rente (mit Berücksichtigung Existenzminimum Alleinstehender 15.000 DM jhrl.)		Steuerschuld Alleinstehender Reform	
in Relation zum Durchschnitt	Jahre	DM jhrl.	DM jhrl. (15 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (20 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (15 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (20 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (15 Jahre Rentenlaufzeit)	DM jhrl. (20 Jahre Rentenlaufzeit)
1.0	30	500	9.450	10.848	0	0	0	0
1.0	40	500	14.298	15.779	0	779	0	145
1.0	45	500	16.814	18.313	1.814	3.313	340	627
1.5	30	500	14.426	16.522	0	1.522	0	285
1.5	40	500	21.697	23.918	6.697	8.918	1.296	1.750
1.5	45	500	25.470	27.720	10.470	12.720	2.075	2.557

